H. Ref.
401/10

Die

evangelische Kirche

in ihrem

Verhältnisse zu den symbolischen Büchern

und

zum Staate.

Von
Herrmann Wasserschleben,
Doktor und außerordentlichem Professor der Rechte an der Universität
zu Breslau.

Breslau,
Verlag von Ferdinand Hirt.
1843.

H. ref. 401 (10.

Bei dem Verleger dieser Schrift ist früher erschienen und durch jede namhafte Buchhandlung des In- und Auslandes zu beziehen:

Das
Wesen und Treiben
der
Berliner
Evangelischen Kirchenzeitung.
Beleuchtet
von
David Schulz.

Wer Arges thut, der hasset das Licht und kommt nicht an das Licht, auf daß seine Werke nicht gestraft werden. Joh. 3, 20.

Erste Nachweisung.
gr. 8. Eleg. geh. Preis 22 Gr. (27½ Sgr.)

Das
Wesen und Treiben
der
Berliner
Evangelischen Kirchenzeitung.
Beleuchtet
von
David Schulz.

Ein Dieb ist ein schändliches Ding, aber ein Verläumder ist viel schändlicher. Sirach 5, 17.

Zweite Nachweisung.
gr. 8. Eleg. geh. Preis 22 Gr. (27½ Sgr.)

Die evangelische Kirche

in ihrem

Verhältnisse zu den symbolischen Büchern

und

zum Staate.

R

Von

Herrmann Wasserschleben,
Doktor und außerordentlichem Professor der Rechte an der Universität
zu Breslau.

Bayerische Staatsbibliothek München

Breslau,
Verlag von Ferdinand Hirt.

1843.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die folgenden Blätter sind hervorgerufen durch eine Schrift *) des vormaligen General-Superintendenten **Ribbeck** hieselbst (jetzt wirkl. Ober-Consistorialrath in Berlin), welche gegen die von der evangelisch-theologischen Monatsschrift, dem **Propheten**, vertretene antisymbolische Tendenz, und nebenbei auch gegen meinen Aufsatz im zweiten Bande desselben (S. 17—36) gerichtet, die ordinatorische Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Bücher, als eine nothwendige, zu vertheidigen sucht.

Mag es auch unerquicklich sein, immer und immer gegen Behauptungen und Standpunkte zu kämpfen, welche die Wissenschaft längst als unhaltbar und einseitig nachgewiesen hat, — es giebt Wahrheiten, welche nicht oft genug wiederholt werden können, und es frommt, nach Kräften Theil zu nehmen an einem Proteste gegen Tendenzen und Richtungen, welche auch im Gebiete des Glaubens und der Kirche unsere lebensvolle, strebsame Gegenwart an die verblichenen, erstarrten Formen und Anschauungen vergangener Zeiten zu binden unternehmen!

*) Die ordinatorische Verpflichtung der evangel. Geistlichen auf die symbolischen Schriften. Abgenöthigte Erklärung des Gen.-Sup. Ribbeck zu Breslau. Berlin, 1843. Plahn.

Es scheint mir angemessen, der Uebersichtlichkeit wegen folgende 3 Hauptbeziehungen zu unterscheiden: I. Kirche und Symbol. II. Union und Symbol. III. Kirche und Staat.

I. Kirche und Symbol.

Hr. R. erkennt in der (sichtbaren) Kirche „eine objektive Potenz, die mit aller Autorität einer in die Wirklichkeit eingetretenen, somit organisch verkörperten, großen Idee ihn umschlossen hält" (S. 3. 4.); sie ist deshalb „in ihrem Wesen unabhängig von subjektivem Meinen, in ihrem Inhalt fertig und abgeschlossen, in ihrer realen Gestaltung dagegen der Umbildung und Weiterbildung fähig" (S. 4.). „Die Idee der Kirche hat ihren Ausdruck in dem kirchlichen Bekenntniß, welches eben so unwandelbar bleiben muß, wie die Idee, wenn nicht die Kirche durch Spaltungen soll zerrüttet werden" (ebendas.). „Daß die objektive Kirche, insofern sie ihre Idee und mit dieser ihr eigenstes Leben bewahren will, vollberechtigt, ja genöthigt sei, den von ihr zu ihren Organen bestellten Lehrern diese Verpflichtung (keine Lehre kirchlich zu verkünden, welche dem Symbol zuwider wäre) aufzulegen, ist klarer, als der klarste Tag" (S. 8.). „Die evangelische Kirche ist nichts mehr, wenn sie ihre Symbole fahren läßt" (S. 11.). „Kirche und Symbol gehören zu einander, wie Leib und Seele" (S. 62.) u. s. w. — So deutlich und klar aus diesen Hauptsätzen die Ansicht und der Standpunkt des Hrn. Verfs. hervorgeht, so entschieden ist derselbe antisymbolisch und unprotestantisch. Wie ein rother Faden zieht sich der Satz von der Ewigkeit und Unvermeidlichkeit der symbolischen Bücher durch die ganze Schrift, auf diesem, nicht etwa auf dem Grunde des Evangeliums konstruirt der Verf. seine Kirche, und doch ist dies Ge-

bäude im Ganzen und Einzelnen mit den Symbolen im Widerspruch. Wir haben wiederholt ausgesprochen, daß wir in diesen höchst bedeutende und achtbare, wenngleich verklungene, Zeugnisse evangelischen Geistes und kirchlichen Bewußtseins anerkennen, wir haben ihnen die gebührende Stelle in der geschichtlichen Entwicklung und Gestaltung der evangelischen Lehre und Kirche nie abgestritten, wir läugnen nur eine ewige normative Autorität derselben, namentlich ihre Bindekraft für die Gegenwart, und die Zulässigkeit einer Verpflichtung auf dieselben. Unsere Gegner stellen eine solche als unerläßlich dar, ohne die alten symbolischen Bücher ist ihnen die Kirche undenkbar, ohne Wesen, ohne Seele. Nun wohlan! Dünkt Euch das Symbol für Euch und Eure Kirche als der wahre Lebensäther, so seien alle Eure kirchlich-religiösen Anschauungen nur ein Reflex desselben, so seid ganz und in Wahrheit symbolisch-gläubig! Was soll das Hinstellen jenes allgemeinen Satzes, wenn die Folgesätze demselben widersprechen, was soll das Aushängeschild, wenn man ganz anderes Fabrikat erhält?

Schwer möchte es zunächst dem Verf. werden, seine Auffassung des Bekenntnisses aus den symbolischen Büchern zu rechtfertigen und mit dem Wesen des Protestantismus in Einklang zu bringen. Wir stimmen darin mit ihm überein, daß auch wir die Kirche, ihrem Wesen und ihrer Idee nach, als objektiv annehmen, d. h. beruhend auf dem geoffenbarten christlichen Glauben, wie er, unwandelbar, in der heiligen Schrift enthalten ist. Dieser ist die Quelle alles christlich-religiösen und kirchlichen Bewußtseins, der Kern, um welchen die Kirche sich real gestaltet; auch wir läugnen also eine Perfektibilität dieser Idee, dieses Kerns der Kirche. Aber folgt denn daraus die gleiche Unfehlbarkeit und Ewigkeit des Be-

kenntnisses? Ist letzteres, wie der Verf. ganz richtig sagt, Ausdruck der Idee der Kirche, dann ist es doch eben nur ein Resultat menschlicher Auffassung, also etwas dem Irrthum, der Befangenheit Unterworfenes, etwas der Zeit Angehörendes, mit und in ihr Wandelbares. Wie kann man im Ernst behaupten wollen, daß der in der Augustana aufgestellte Lehrbegriff unwandelbar sei? So gewiß er der rein evangelische zu sein beabsichtigte, so theilte er doch nothwendig die Einseitigkeiten und Unvollkommenheiten der damaligen theologischen und philologischen Bildung, und eine solche menschliche Formulirung der heiligen Schrift wollt Ihr ewig machen? *) Zum Beweise, wie sehr diese Auffassung den symbolischen Büchern und der Ansicht der Reformatoren widerspricht, will ich aus ihnen und Luther's Werken nur einige Stellen anführen:

1) Schmalkaldische Art. II. 2: „Es heißt, Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen, sonst Niemand, auch kein Engel."

2) Konkordienformel im Eingange: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilet werden sollen, seyn allein die prophetischen

*) Hr. R. entgegnet uns freilich, durch die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher sollten die evangelischen Prediger nicht zu Knechten des Buchstabens gemacht werden, nur den Geist wolle die Kirche festhalten in ihren Symbolen (S. 53.). Warum klammert er sich dann aber an die Form eines bestimmten Bekenntnisses? Wenn er vertrauet der Kraft des der Kirche für alle Zeit verheißenen Geistes, warum wähnt er, daß ein neuer Ausdruck dieses Geistes die evangelische Kirche vernichte? Er gesteht ja selbst (S. 59.), daß die Reflexionen und Argumentationen in den symbolischen Büchern nicht mehr verpflichten: nun so thue man dies vergelbte Beiwerk ab und lasse die Kirche ein neues, klares und bestimmtes Bekenntniß aufstellen.

und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments. — Andere Schriften aber, der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern allezumal mit einander derselben unterworfen, und anders oder weiter nicht angenommen werden, denn als Zeugen, welchergestalt nach der Apostel Zeit, und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden. — Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die heilige Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher, als dem einigen Probirstein, sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurtheilet werden, ob sie gut oder bös, recht oder unrecht seyn. Die andern symbola aber, und angezogene Schriften, sind nicht Richter, wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die heilige Schrift in streitigen Artikeln, in den Kirchen Gottes, von den damals Lebenden verstanden und ausgeleget, und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammet worden."

3) Ebendas. Erklärung i. A. (Baumgarten S. 58.): „So bekennen wir uns auch derselben ersten ungeänderten augspurgischen Confession, nicht derwegen, daß sie von unsern Theologis gestellet, sondern weil sie aus Gottes Wort genommen, — als dieser Zeit unserm symbolo, durch welches unsere reformirte Kirche von den Papisten und andern verworfenen und verdammten Secten und Ketzereien abgesondert werden." (Vergl. ebendas. S. 54.)

4) Luther's Anmerk. über d. Evangel. Matthäus: „Man hat Bücher genug und die Menge, sowohl von alten, als

neuen, daß ich es gar gerne kann geschehen lassen, wenn meine Bücher verloren gehen. Ich bin von meinen Widersachern mit Gewalt dazu genöthigt worden, daß ich mich habe müssen an's Licht wagen, jedoch habe ich dabei keine andere Absicht gehabt, als daß ich — die studiosos zu den Quellen selbst, nämlich zur heiligen Schrift führen möchte. — Also sehen wir, daß es nach der Apostel Zeiten ergangen ist. Diese hatten die Bibel an's Licht gebracht; aber indem ihre Nachkommen die Bücher ohne Maß häuften, haben sie es endlich dahin gebracht, daß die Kirche anstatt der Bibel die Lehrer, Kirchenväter, Concilia, zuletzt auch die Decreta, Sophisten- und Menschenunflath ohne Ende zu lehren und zu lernen genöthigt wurde. — Dieses ist die Ursache, warum ich nicht eben wünsche, daß meine Bücher länger, als dieses Jahrhundert hindurch, dem sie gedient haben, dauern mögen. Gott wird zu andern Zeiten auch seine Arbeiter senden, gleichwie er allezeit gethan hat." „Derowegen soll Jeder unter uns dahin sehen, daß wir also schreiben, lesen, lehren, lernen, daß wir nicht dabei die Bibel gar beiseit setzen, und uns auf's Neue mit den Kirchenvätern, Lehrern, Concilien, Artikeln, und mit der schändlichen Grundsuppe von Menschensatzungen und Meinungen überhäufen. Wir dürfen nicht erst an fremdem, wir können an unserm eignen Schaden klug werden."

5) Luther's Vorrede über das verdeutschte Syngramma: „Als nun die Schrift also ein zerrissen Netz war worden, — wußten die Christen die Sache nicht anders zu thun, denn viel Concilia zu machen, darum sie neben der Schrift viel äußerliches Gebot und Ordnung machten, den

Haufen bei einander zu behalten wider solche Zertrennung. Aus dem Vornehmen floß her, daß man spricht, die Schrift wäre nicht genug, man müsse der Concilien und Väter Gebot und Auslegung auch haben, — bis daß zuletzt das Papstthum daraus ist worden, darin nichts gilt, denn Menschengebot und Glossen nach dem Herzensschrein des heiligen Vaters. — Also ist der Anschlag den Vätern gerathen, da sie gedachten die Schrift ohne Zank und Zwietracht zu haben, sind sie damit Ursach worden, daß man ganz und gar von der Schrift gekommen ist auf lauter Menschentand."

Diese Stellen, welche mit leichter Mühe noch bedeutend vermehrt werden könnten, werden wohl hinreichen zum Beweise, daß der Standpunkt unsers Verfs. dem der Reformatoren keineswegs entspreche. Aber noch von einer andern Seite her zeigt die Ribbeck'sche Auffassung der Symbole starke Blößen. Mag man in der Sphäre des Staats und Rechts dem Prinzip der Stabilität, oder dem der Reform und des Fortschritts huldigen, auf dem Boden des Protestantismus gab und giebt es einen solchen Gegensatz nicht; ein stabiler Protestant ist ein Widerspruch in sich, d. h. derjenige, welcher die Fortentwickelung, die allmälige Läuterung des ursprünglichen evangelischen Lehrbegriffs, also auch die mögliche Abänderung desselben (Kraft der heiligen Schrift, nicht trotz ihrer!) läugnet, ist kein Protestant mehr, denn er entsagt damit dem schönsten, unveräußerlichen Gute des Protestanten, dem Rechte der freien Forschung in der Schrift, und läugnet den Einfluß der darauf gegründeten Wissenschaft und fortschreitenden Erkenntniß. Ihr wollt der evangelischen Kirche diese Lebensbedingung entziehen, wollt die Formeln und Ar-

tikel, wie sie die Reformatoren aufstellten, verewigen, der freien Entwicklung der Lehre auf dem Grunde der Schrift Stillstand gebieten, die Gewissen durch Menschensatzungen binden, und wähnt, mit solchen Grundsätzen noch auf dem Boden der evangelischen Kirche zu stehen? Wir meinen, Ihr ständet dem Katholizismus näher, und möchten diesem noch den Vorzug vor Euerm Bekenntniß geben, denn er ist doch wenigstens konsequent!

Wenn unser Verf. meint, durch Aufgebung der Symbole begehe die evangelische Kirche einen Selbstmord, so geht daraus ein völliges Verkennen des wahren Grundes der Kirche hervor, nicht das Symbol ist die Seele und Basis derselben, sondern das Evangelium, nicht vergängliches Menschenwerk, sondern das unabänderliche Wort Gottes. Bei einer solchen Auffassung der betreffenden Verhältnisse kann die Ansicht des Hrn. R. über den evangelischen Grundsatz, daß die heilige Schrift die alleinige Glaubensnorm sei, nicht sehr auffallen. Er sucht denselben durch bedeutende Restriktionen möglichst unschädlich zu machen, ja, in der That ist dieser „unläugbare Fundamentalsatz der evangelischen Kirche" (S. 12.) unter den Händen des Verfs. zu einer nichtssagenden Formel zusammengeschrumpft. Er meint, jenes Prinzip, an sich rein negativer Natur, vermöge der Kirche nicht den ihr nothwendigen positiven Kern zu verleihen, d. h. könne nicht Bekenntniß oder Symbol sein; es sei nur gegeben „dem evangelisch-kirchlichen Lehramte als ein wissenschaftlicher, negativer Kanon zur Erkenntniß dessen, was er von seiner Lehre fern zu halten habe," dem Lehramte, „welches durch die Wissenschaft, mithin durch die Reflektion, also auch durch den Zweifel gegangen sein soll." Wer möchte nicht mit mir gegen eine solche Herabwürdigung der heiligen

Schrift protestiren! Die Bibel ist hiernach also nicht Quelle des Glaubens, sondern nur Erkenntnißmittel dessen, was man nicht glauben soll. — Der Verf. sagt ferner (S. 15), jener Grundsatz von der ausschließlichen Normalität der Bibel solle für die Lehrer eine Waffe sein gegen jede symbolwidrige Meinung, ein Prüfstein zur Unterscheidung des Aechten und Unächten, nicht etwa in dem Sinne, daß sie eventualiter in ihrer Lehre vom Symbol abgehen, sondern aus dem Lehrstande heraustreten könnten, nicht, daß jeder lehren dürfe, was nach seiner Einsicht biblisch sei, sondern daß Niemand genöthigt sein solle, zu lehren, was ihm nicht biblisch scheine. — Hieraus würde also folgen, daß dies Prinzip gar nicht dazu dienen soll, um den ursprünglichen oder dermaligen Lehrbegriff zu reinigen, und zu einer richtigern Erkenntniß des Glaubens zn gelangen, sondern nur, um eben jede Entwickelung zu verhindern, und das Symbol, den wahren Grund und die Seele der Kirche, zu vertheidigen. So wäre also die heilige Schrift nicht der Anfang und das Ziel aller Forschung und Erkenntniß im Glauben, sondern nur ein Mittel zur Verherrlichung von Menschensatzungen! Geschähe es mithin, daß in unserer Zeit die bisherigen symbolischen Bücher modifizirt würden durch die Kirche, dann würde diese, nach Hrn. R. Ansicht aufhören, die evangelische zu sein, nicht etwa, weil sie nicht mehr auf dem Grunde des Evangeliums stände, dies wäre irrelevant, sondern weil sie nicht mehr ihren ewigen Kern und Inhalt, die Symbole, anerkennt! Aber die Gemeinden, das Volk? Hat auf dieses jenes Prinzip der alleinigen Normalität der heiligen Schrift gar keine Anwendung? Steht diesem nicht wenigstens, im Gegensatze zu den Lehrern, das Recht der freien Schriftforschung zu? Keinesweges! belehrt uns unser Verf.

(S. 13. 14.), es würde einen solchen Schatz nicht zu handhaben wissen. Man gebe der Gemeinde die symbolischen Bücher*), mit welchen sie die Predigt und Lehre der Geistlichen prüfen möge. Allerdings sei die heilige Schrift ein Gemeingut aller evangelischen Christen, nicht aber, als ob das Volk selbst nach dem rechten Christenglauben suchen, oder danach die Prediger prüfen dürfe, sondern damit und weil es die durch Symbol und Predigt gegebene Lehre darin wiederfinde. — Da haben wir einen stark katholisch gefärbten Grundsatz! Das evangelische Volk ist die ecclesia audiens vel obediens; da die Bibel nicht klar und deutlich genug ist, giebt man ihm Menschensatzungen als unmittelbare Glaubensnorm, und die Freiheit der Bibelforschung, das Palladium des Protestantismus, besteht darin, daß ihr Resultat mit jenen Satzungen übereinstimmen müsse**). Was will das Tridentiner Concil Anderes, wenn es in seiner Sess. IV. De editione et usu sacrorum libror. verordnet: Praeterea ad coercenda petulantia ingenia decernit, ut nemo suae prudentiae innixus, in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens, contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam scripturam sacram in-

*) Wie überaus unangemessen wäre dies, abgesehen von der für die Mehrzahl gänzlich ungenießbaren Form der symbol. Bücher, gerade für unsere Zeit wegen der in diesen enthaltenen Polemik gegen die katholische Kirche!

**) Und doch meint Hr. R. (S. 14.), daß hierbei die Gemeinde, „wie es sein solle, den Lehrern gegenüber, als stimmberechtigt, mündig und frei dastehe." Dann ist in der That auch der Gefangene frei, wenngleich nur innerhalb seines Kerkers!

terpretari audeat, etiamsi hujusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent. —

Wie ganz anders lauten dagegen die wahrhaft evangelischen Grundsätze der Speierschen Protestation v. J. 1529: „Item, als weiter gesetzt ist, daß die Prediger das heilige Evangelium nach Auslegung der Schriften, von der heiligen christlichen Kirche approbirt und angenommen, predigen und lehren sollen: das ginge wohl hin, wenn wir zu allen Theilen einig wären, was die rechte heil. christl. Kirche ist. Dieweil aber derhalben nicht der kleinste Streit, und keine gewissere Predigt oder Lehre ist, denn allein bei Gottes Wort zu bleiben, als auch nach dem Befehl Gottes nicht anders gepredigt werden soll, — und da Einen Text heiliger, göttlicher Schrift mit dem andern zu erklären und auszulegen, wie auch dieselbe heilige Schrift in allen Stücken den Christenmenschen zu wissen von nöthen, an ihr selbst klar und lauter genug erfunden wird, alle Finsterniß zu erleuchten: so gedenken wir mit der Gnade und Hülfe Gottes endlich bei dem zu bleiben, daß allein Gottes Wort und das heilige Evangelium A. und N. T. in den biblischen Büchern verfasset, lauter und rein gepredigt werde, und Nichts, das dawider ist. Denn daran, als an der einigen Wahrheit, und dem rechten Richtscheid aller christlichen Lehre und Lebens, kann Niemand irren noch fehlen; und wer darauf bauet und bleibet, der bestehet wider alle Pforten der Hölle, so doch dagegen aller menschliche Zusatz und Tand fallen muß, und vor Gott nicht bestehen kann." Freilich glaubt der Verf. einen Belag für seine den Grundsatz von der prinzipalen Autorität

der heil. Schrift in der angegebenen Weise beschränkende Ansicht in dem Umstande zu finden, daß dieser Grundsatz in den ältern lutherischen Kirchensymbolen „nirgends besonders herausgestellt, articulirt und principaliter eingeschärft sei" (S. 16), denn diese seien theils Bekenntnisse der Gemeinde vor Kaiser und Reich gewesen, in denen sie sich ebenso gut auf Väter und Concilien, als auf die heilige Schrift beriefen, theils Instruktionen für einfältige Pfarrherren, welche, unfähig, Wahr und Unwahr aus der heil. Schrift herauszufinden, nur an die Diktate des Führers und Meisters sich halten könnten. Die Eintrachtsformel zuerst stelle den Grundsatz ganz oben an, „sehr natürlich, weil sie selbst nichts weiter sein wollte, als eine Norm für das kirchliche Lehramt." Zunächst müssen wir uns gegen eine derartige, der evangelischen Kirche durchaus fremde Scheidung des Lehrstandes von der Gemeinde erklären. Gilt ein Prinzip als Fundamentalsatz unserer Kirche, dann ist er in gleicher Weise bezüglich auf Geistliche und Nichtgeistliche. Die Augsburg'sche Konfession war nicht blos ein Bekenntniß der Gemeinde, sondern Aller, ein Zeugniß dessen, was gelehrt und gepredigt werde *), die Konkordienformel sollte keineswegs nur eine Norm für das Lehramt sein, sondern besonders ein Glaubensausdruck der damaligen lutherischen Kirche, welcher nicht blos die Geistlichen bände, wofür fast jeder Artikel der „Erklärung" zum Beweise dient. Außerdem aber verweisen wir den Hrn. Verf. auf die oben angeführte Stelle aus der Speier'schen Protestation. Jener „Fundamentalsatz" kann nicht allgemeiner und unumschränkter ausgesprochen werden, als es hier der Fall ist, Hr. R. betrachte die Augustana, jeder Artikel ohne Ausnahme wird ihm denselben Grundsatz, ohne alle

*) Vergl. den Eingang der Konfession.

Begrenzung, darbieten; und warum sollte dieser an die Spitze gestellt werden, da er klar und bestimmt überall hindurchleuchtet, und alle Kontroversen nach ihm gemessen und entschieden werden? Wollte der Verf. jene Trennung zwischen Geistlichen und Laien einmal aufstellen, und den Satz von der alleinigen Normalität der h. Schrift nur als Kanon für einen dieser Theile anerkennen, so hätte er mit einem größern Scheine des Rechts gerade umgekehrt denselben den Gemeinden überlassen können, während die Lehrer auf das Symbol verpflichtet würden: allein wir gestehen, daß wir auch diese Parzellirung hätten als eine unevangelische verwerfen müssen *).

Sollen wir nun am Schlusse dieses Abschnitts unsere eigene Ansicht über das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Symbol zusammenfassen, so ist es diese:

Wenngleich der Grundsatz, daß die heil. Schrift die ausschließliche Glaubensnorm sei, zunächst nur ein negativer ist, insofern, besonders der katholischen Kirche gegenüber, jeder menschlichen Satzung, den Concilienschlüssen, Dekretalen u. s. w. die Autorität in Glaubenssachen abgesprochen wird, so ist damit dennoch zugleich ein durchaus positiver Inhalt der Lehre gegeben. Jenes Prinzip zeigt uns nicht blos, was man fern halten solle und nicht lehren dürfe, sondern erschließt uns auch den unerschöpflichen Born des christlichen Glaubens. Der Glaube an sich aber, als etwas Innerliches, reicht nicht hin zur Begründung und zum Aufbau einer Kirche. Diese entsteht erst durch das äußere Bekennen dieses Glaubens, indem

*) Hr. R. unterscheidet (S. 7. 8. 14.) unter den symbolischen Büchern zwischen primairen und sekundairen, ohne daß es aber klar wird, welche er zu jenen und welche zu diesen gerechnet wissen will, da ihm die Augustana theilweise als sekundair gilt, obgleich man dieser in gewisser Weise einen primairen Charakter zuschreiben könnte.

der gemeinsame Glaube die Bekenner nicht blos geistig, sondern auch äußerlich verbindet. Sie feiern gemeinschaftlich den Gottesdienst, vereinigen sich zu gemeinsamem Genuß der Sakramente und treten so zu sichtbaren Gemeinden zusammen, welche sich wegen jener Uebereinstimmung in der Lehre und den Sakramenten als Glieder einer Kirche betrachten. So hat also der Glaube seinen Ausdruck im Bekenntniß, d. h. in der Summe derjenigen Glaubensanschauungen, welche gewonnen sind aus der Erforschung der heiligen Schrift, als dem alleinigen Grunde des Glaubens. Wie aber! Tritt nun jener Lehrtypus, möge er nur im religiösen Bewußtsein der Kirchengenossen leben, oder schriftlich verzeichnet sein, ganz an die Stelle der heil. Schrift? Ist jener einmal aus dem Born der Erkenntniß geschöpfte Ausdruck des evangelischen Glaubens für alle Zeit der wahre, ächte, unfehlbare? Kein Protestant kann dies behaupten, ohne Wesen und Charakter seiner Kirche zu verläugnen! Wir verkennen keinen Augenblick die gefährliche Klippe, welche hier die evangelische Kirche zu vermeiden hat; kann aber die freilich unläugbare Thatsache, daß schon vor fast 300 Jahren katholische Elemente in die Kirche aufgenommen wurden, welche selbst heute noch nicht (formell wenigstens) gänzlich beseitigt sind, — kann diese Thatsache uns zu dem Schlusse berechtigen, daß eine konsequente Entwicklung und Gestaltung der evangelischen Kirche auf der Basis der freien Schriftforschung und der alleinigen Normalität der Schrift nicht möglich sei? Wir müßten dann überhaupt an der Möglichkeit einer evangelischen Kirche verzweifeln! So gewiß es ist, daß die Konkordienformel sich von jener Basis entfernte, und, trotz wiederholter Anerkennung derselben (vergl. die oben abgedruckten Stellen), an die Stelle der päpstlich-hierarchischen, lutherische Menschensatzungen als

unveränderlichen, ewigen Glaubensausdruck schuf, so gewiß ist die Möglichkeit, ja, die Nothwendigkeit einer Vermittlung der evangelischen Glaubensfreiheit mit dem der Kirche unentbehrlichen Lehrbegriff! Nennt Ihr das historische Methode, ist das Eure Pietät vor dem geschichtlich Ueberlieferten, daß Ihr zurückgeht in die Zeit der Reformation, und diese mit allen ihren Anschauungen und Auffassungsweisen zu repristiniren strebt? Glaubt Ihr der ganzen Entwicklung der evangelischen Kirche bis zur Gegenwart ohne Weiteres ihre Bedeutung nehmen zu können, und habt Ihr in dem wechselvollen, lebendigen Prozesse des kirchlichen Bewußtseins nie erkannt jenes Ringen und Kämpfen der evangelischen Idee gegen das todte Formelwesen der starren lutherischen Orthodoxie, gegen die Eingriffe des Territorialsystems, gegen den Unglauben, den Indifferentismus und eine unchristliche Philosophie, endlich gegen Separatismus und Sektirerei? Seht Ihr in diesem Entwicklungsgange nur das Werk des Zufalls, oder erkennt Ihr mit uns die Nothwendigkeit desselben an, und tritt Euch aus dieser Betrachtung nicht die unabweisliche Aufgabe unserer Zeit klar vor die Seele? Sollen wir nicht Nutzen ziehen aus der Vergangenheit, indem wir die Irrthümer und Einseitigkeiten der frühern Auffassungen zu vermeiden suchen? Aber gewiß, es wäre vergebens, dem Strome der Zeit, der Macht einer hereinbrechenden Idee zu widerstehen! Meint Ihr nicht, Ihr Kleingläubigen, es werde sich bewähren die Verheißung Christi, daß, wo 2 oder 3 in seinem Namen versammelt seien, er mitten unter ihnen sein, und der heilige Geist der Gemeinschaft der Gläubigen bis an's Ende der Welt beistehen werde? Wie stimmt hiermit die trübe Prophezeihung des Verfs. (S. 62): „es werde kommen der Tag, wo unser Ilium hinsinkt?" Wir finden den Schlüssel

darin, daß Hr. R. unsere Kirche als eine partikulare auffaßt (S. 61). Darin geben wir ihm vollkommen Recht, daß die partikulare lutherische Kirche mit ihren Symbolen untergehen müsse; um so entschiedener und gewisser ist dann aber der Sieg der allgemeinen evangelischen Kirche. Unser Verf. rechnet zum Wesen seiner evangelischen Kirche nicht das, worin Alle übereinstimmen, sondern das, was Alle trennt. — Soll aber die Kirche die ihr gestellte Aufgabe lösen, dann bedarf sie eines Organismus voller Kraft und Leben, damit sie in ihren einzelnen Kreisen und Gliedern sich ihrer selbst bewußt werde. Ungehemmt durch den Arm des Staats, frei auf dem ihr eigenen Boden, muß sie in ihren Organen und Vertretern über die höchsten Lebensfragen berathen und entscheiden können! Sie wird einen Ausdruck für ihren Glauben finden, welcher, weil er getragen ist vom Geist der Gegenwart, und hervorgegangen aus dem Gesammtbewußtsein, sich in jedem Einzelnen reflektirt. Weit entfernt von dem Charakter und Anspruch einer unabänderlichen Glaubens- und Lehrnorm, oder eines vollständigen, anatomisch zergliederten Systems, wird er nur enthalten den Kern der evangelischen Lehre, auf welchen die Kirche ihre Diener verpflichtet, ohne aber die Freiheit der Bibelforschung zu beschränken. Dem Geistlichen, dessen Gewissen und Ueberzeugung in Folge der letztern in einen Widerspruch mit dem Bekenntniß geräth, muß durch den Organismus der Kirche in ihren Synodenabstufungen der Weg zur Belehrung und Beruhigung aus der h. Schrift, eröffnet sein. Ist der Widerspruch aber unversöhnlich, und bezieht er sich auf solche Punkte, welche die Kirche als wesentliche und Heilslehren erklärt hat, so ist dem Geistlichen der Rücktritt vom Amte Gewissenssache, ja, die Kirche würde selbst zu seiner Entfernung verpflichtet sein, und rechtlich tritt dieser damit auch

aus der Kirche heraus. Der Zweifel oder Widerspruch des Einzelnen gegen das Bekenntniß schließt also für sich allein nicht aus von der Kirche, sondern die Unvereinbarkeit desselben mit dem kirchlichen Bewußtsein, wie dieses durch die Organe der Kirche dargestellt wird. Wer wollte den Stein gegen den erheben, welcher seinen Glauben vollberechtigt aus der heil. Schrift schöpfte! Kann die Kirche der Gegenwart ihre dermalige Auffassung der Lehre als die unfehlbare hinstellen, wird sie je die höchste Stufe der Entwicklung und Vollendung erreicht zu haben wähnen, und alle Abweichungen von ihrem zeitigen Lehrbegriff verketzern und ercludiren, obgleich sie sich auf die Schrift stützen? Luthers Zweifel führte ihn zum Glauben, wer weiß, ob nicht früh oder spät der Zweifel und die Opposition auch nur eines Einzigen zur Reinigung des Bekenntnisses führt! Es kann in der That kommen, daß die Kirche vermöge ihrer steten organischen Thätigkeit und lebensvollen Entwicklung durch den Zweifel Einzelner zur Läuterung der Lehre gelangt, und ist diese neue Idee eine wahre und ächt evangelische, dann wird der Geist der Kirche sie mit Nothwendigkeit in sich aufnehmen. So werden die Kirche und alle ihre Glieder mit den Waffen des Geistes und der aus der Bibel geschöpften Erkenntniß arbeiten und ringen nach immer größerer Klarheit und Zuversicht im evangelischen Glauben; weit entfernt, zu ruhen und abzuschließen, oder über dem Bekenntniß die Urquelle zu vergessen, werden sie dieses nur als ein Glied in der Kette der Entwicklungsstufen ansehen, welche Lehre und Kirche durchlaufen müssen, und die sie der Vollendung immer näher bringen.

Das Gesammtresultat dieser Betrachtung läßt sich etwa auf folgende Sätze zurückführen:

1) Die evangelische Kirche bedarf eines Symbols, einer Kirchenordnung, oder wie man es nennen will, auf welche sie ihre Diener verpflichtet.

2) Diese Symbole sind stets nur Ausdruck des derzeitigen kirchlichen Bewußtseins, können daher nicht ewig und unabänderlich sein, sondern bedürfen mit der fortschreitenden Läuterung und Entwicklung der evangelischen Lehre der Modifizirung durch die Kirche.

3) Diese Läuterung und bessere Erkenntniß des wahrhaft evangelischen Glaubens geht hervor aus dem jedem evangelischen Christen zustehenden Rechte der freien Forschung in der h. Schrift, da letztere der alleinige Grund und lautere Quell des Glaubens ist.

4) Die Behauptung, daß mit dem Aufgeben der bisherigen symbolischen Bücher die evangelische Kirche ihre Seele, ihr Wesen vernichte, und deshalb eine fortdauernde Verpflichtung der Geistlichen auf dieselben unerläßlich sei, sowie die Ansicht, das Recht der freien Bibelforschung sei gebunden an den Geist und Inhalt der Bekenntnißschriften, ist mit dem Prinzip der evangelischen Kirche unvereinbar *).

*) Einer der interessantesten Abschnitte der Ribbeckschen Schrift ist derjenige, in welchem der Verf. in seiner gewohnten geistreichen Weise von dem Zwiespalt zwischen der wissenschaftlichen Ueberzeugung und dem Symbol spricht, das Vorhandensein desselben in ihm selbst gesteht und nachweist, daß sein Festhalten am Symbol innerhalb des Amts trotz jenes Zwiespalts, den Vorwurf der Heuchelei und Charakterlosigkeit nicht verdiene (S. 40. ff. 70. ff.). Wenn wir auch weit entfernt sind, in einen solchen Vorwurf einzustimmen, so können wir doch in dem vom Verf. beglaubigten friedlichen Nebeneinanderbestehen jenes unversöhnlichen Gegensatzes nur das Resultat einer eigenthümlichen psychischen Organisation erkennen, ohne das Experiment, seiner Gefährlichkeit wegen, Andern anempfehlen zu wollen.

Bis jetzt haben wir des Verhältnisses der symbolischen Bücher zu der unirten Kirche nicht gedacht, sondern die Unvereinbarkeit stereotyper Bekenntnißschriften mit den Prinzipien des Protestantismus überhaupt zu beweisen gesucht. Wiewohl nun mit diesem Beweise auch jenes Verhältniß festgestellt ist, d. h. auch für die unirte Kirche die Unmöglichkeit unveränderlicher Symbole konstatirt, so scheint es uns doch angemessen, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben eine besondere Betrachtung zu widmen, und auch hierbei den „kirchlich-amtlichen" Standpunkt des Hrn. R. einer Prüfung zu unterwerfen.

II. Union und symbolische Bücher.

Wir stellen auch hier den Hauptsatz des Verfs. an die Spitze. Er sagt S. 10: „Niemals hat die seit 1817 für die Preußische evangelische Kirche eröffnete Union etwas Anderes sein wollen, als die Herstellung einer brüderlichen Gemeinschaft in Gottesdienst und Seelsorge. Um deswillen, aus dem beiderseitigen vorherrschenden Bewußtsein heraus, wurden die bisherigen Differenzpunkte beider evang. Konfessionen hinsichtlich ihrer Differenz für indifferent zur Seligkeit erklärt. Damit war den Lutheranern so wenig, als den Reformirten verboten, in Glauben und Lehre auch fernerhin vollständig festzuhalten an ihren partikularen Symbolen, nur darüber war man in Betreff der Lehre einig geworden, daß die gegenseitige direkte Polemik über diese Punkte, und, in Beziehung auf diese, das gegenseitige fingerzeigende schroffe damnamus wegfallen solle. Unter dieser Kautel konnte sogar, wie geschehen ist, bewilligt werden, daß bisher reformirte Geistliche ein Lehramt übernähmen bei bisher lutherischen Gemeinden, und umgekehrt. Diese Bewilligung war der

äußerste Schritt, bei welchem man, als vor einem non plus ultra, kirchlich-amtlich stehen geblieben ist. Euer plus ultra ist willkührlich und widerrechtlich." So entschieden diese Sätze hingestellt sind, so ist uns doch der Verf. den Beweis derselben schuldig geblieben. Und, in der That, ein solcher würde ihm schwer geworden sein! Besäßen wir einen Ausspruch der Kirche über die Union, so würde dieser mit seiner vollgültigen Autorität alle Zweifel beseitigen: aber solch' ein Zeugniß der Kirche über sich selbst gehört noch immer zu den Unmöglichkeiten. Wo ist die Kirche, fragen wir den Verf., der sich so sehr darin gefällt, uns die „objektive," „reale," „wirkliche" evangelische Kirche entgegen zu halten, der so gern seinen Standpunkt als den „kirchlich-amtlichen" hinstellt? Ist es der König? Hr. R., so sehr er auch „kirchlich-amtlich" sich auf dem Niveau der guten, alten Zeit hält und uns den „verfassungsmäßigen Oberbischof" ins Gedächtniß ruft, wird dies im Ernst nicht behaupten wollen. Dies wäre ja römisch und — antisymbolisch! Oder sind es die Consistorien mit den General-Superintendenten? Diese sind ja nicht einmal kirchliche Organe, sondern Königl. Preuß. Staatsbehörden, welche ihre Instruktionen vom Landesherrn durch den Minister erhalten, die doch nicht die Kirche sind. Hr. R. wird uns sagen, die evangelische Kirche sei die Gemeinschaft der Bekenner des evangelischen Glaubens. Sehr wahr, aber wir sehen diese „reale, wirkliche" Kirche nicht, sie hat keine Gestalt und Form, keinen Organismus, keine Verfassung! Ihr ist nicht einmal die Möglichkeit des Worts gegeben, geschweige die Freiheit desselben. Hierin liegt der Grund des wahrhaft trostlosen Zustandes unserer Kirche, und eine Hauptquelle der Unkirchlichkeit unserer Gegenwart. Nur wegen dieses Mangels eines Organismus hat der Geist und das Bewußtsein der

Kirche keinen Ausdruck gewinnen können; nur aus diesem Umstande ist es zu erklären, daß in der Gegenwart noch immer über die Bedeutung der symbolischen Bücher des 16. Jahrhunderts gestritten werden kann. Wäre der Kirche durch eine größere Diskretion des Staats eine organische und lebendige Entwicklung nach Form und Inhalt gestattet gewesen, sie hätte an der Stelle jener vertrockneten, neue, grüne Reiser getrieben. Wer aber hat die Union bewirkt, welche doch eine, wenn auch verschieden gedeutete, Thatsache ist? Ohne Zweifel die Energie des kirchlichen Bewußtseins; und gerade darin zeigt sich die Intensität derselben, daß trotz der Formlosigkeit der Kirche, trotz des Mangels einer einheitvollen Verfassung, jene neue Idee sich Bahn gebrochen und in gewisser Weise Realität gewonnen hat. Wer ist es denn, der gegen die Symbololatrie ankämpft? Sind es nur Einzelne, welche ihrer subjektiven Ueberzeugung Geltung zu verschaffen suchen? Ist der Kampf gegen jene mittelalterlichen Formen etwas ganz Willkührliches, Zufälliges, oder etwas durch ein Gesetz der Nothwendigkeit Getragenes? Steht derselbe etwa außer Zusammenhang mit dem Entwicklungsgange der rechtlichen und politischen Verhältnisse? Die Wahrheit hat eine überwältigende, Alles überdauernde Kraft; wird sie auch zu Zeiten verkannt, getrübt, unterdrückt, mit siegender Gewalt dringt sie durch alle Schranken und Bande, mit welcher Befangenheit und Vorurtheil sie umgeben. Eine solche Wahrheit ist die *evangelische Glaubensfreiheit*, eine solche — *die Einheit der evangelischen Kirche!*

Die Glaubensspaltung zwischen der lutherischen und reformirten Confession zeigt, wie die Reformatoren trotz des Prinzips des Protestantismus, der Freiheit der Bibelforschung, und der alleinigen Normalität der heil. Schrift, sich von Re-

miniscenzen aus der katholischen Kirche nicht gänzlich hatten losmachen können. Luther läugnete alle menschliche Autorität in Glaubenssachen, und nahm doch für seine menschlichen Ansichten Unfehlbarkeit in Anspruch, hielt dennoch die Abweichung von diesen in einzelnen Punkten, für hinreichend zur Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft. Man schuf Formeln und Artikel, durch welche die einzelnen Parteien sich immer mehr von einander trennten; es kamen die Tage der Verketzerungen und Verfolgungen, traurige Nachahmungen des Beispiels, welches die katholische Kirche zu Zeiten gegeben hatte. Die protestantische Kirche entwickelte sich nicht, und wuchs nicht auf dem Grunde des lebendigen Wortes, sondern versteinerte in todtem Buchstabenkram. Eine starre Orthodoxie machte jede Läuterung, jeden Fortschritt, jede Vereinigung unmöglich, und fand eine mächtige Stütze an manchen Fürsten, welche bei Ausübung ihres jus reformandi nur zu oft die Grundsätze der Speierischen Protestation vergaßen. Die Kirchengeschichte, besonders des 17. und 18. Jahrhunderts zeigt uns zahlreiche Unionsversuche, anfangs vereinzelt, später jedoch zusammenhängend und systematisch, hervorgegangen aus der Reaktion gegen die Intoleranz und Lieblosigkeit der damaligen Theologen. Vor Allen zeichneten sich die Vorfahren des Preußischen Königshauses, die Churfürsten von Brandenburg, aus in ihren Bestrebungen, die getrennten Confessionen zu vereinigen. Sie hielten sich fern von einer Auffassung der sogenannten bischöflichen Gewalt des Landesherrn, vermöge welcher dieser über Glauben oder Nichtglauben, Union oder Nicht-Union entscheiden könne. Dies überließen sie den Theologen, welche damals die Kirche allein vertraten. Eben in diesem Umstande aber lag der Hauptgrund des Mißlingens aller Unionspläne, selbst solcher, welche

nur auf eine rein äußerliche Vereinigung oder auf gegenseitige Duldung hinzielten. Die Consistorialverfassung jener Zeit war nicht geeignet, einen Entwicklungsprozeß innerhalb der Kirche zu nähren, an welchem auch die Gemeinden vollberechtigt ihren Antheil erhalten hätten. Wir finden daher, daß jene Unionsversuche größtentheils von der reformirten Kirche ausgingen, deren Presbyterial- und Synodalverfassung eine sehr wirksame Garantie gegen hierarchischen Hochmuth und Versteinerung des Lehrbegriffs darbot. Aber alle diese Versuche scheiterten an der Unduldsamkeit und Kathederweisheit der lutherischen Theologen.

Es ist hier nicht meine Absicht, die Momente und Thatsachen ausführlich zu entwickeln, welche zu einer Wiederaufnahme der Vereinigungsversuche im Anfange dieses Jahrhunderts und zum Gelingen derselben geführt haben. Einige Andeutungen mögen genügen. Jenes Extrem des Buchstabenglaubens schlug in der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einem andern Extreme um, der sogenannten Aufklärung. Wenngleich vor der durch die Wissenschaft und Philosophie dieser Epoche begründeten freiern Auffassung der religiösen Verhältnisse, welche zum Theil nur mit losen Fäden noch am Christenthume hing, jene starre lutherische Orthodoxie und die Knechtschaft nicht mehr bestehen konnte, in welche die symbolischen Bücher den evangelischen Glauben geschlagen hatten, so war doch die unläugbare Frucht jener Aufklärungsepoche der Verfall des Kultus, das Erlöschen des kirchlichen Gemeinsinns und jenes kräftigen Glaubensbewußtseins, welches das belebende Prinzip der Kirche ist. Die alten Formen der Verfassung bestanden, aber das Leben, der Geist war aus ihnen entwichen, sie gehörten einer vergangenen Zeit an. Es bedurfte gewaltiger Krisen, um den Geist zu beleben

und die Glaubenskraft zu regeneriren. Wer möchte es läugnen, daß die Jahre 1806 und 1807, so wie die Freiheitskämpfe, besonders für Preußen, Epochen sind, von denen aus im politischen, wie im religiösen und kirchlichen Gebiete eine ganz neue Aera beginnt! Auch hier bewährte sich die Kraft des der Kirche verheißenen Geistes dadurch, daß der Glaube reiner und lauterer aus jenen Kämpfen und Anfechtungen hervorging. Damit verbanden sich mildere, vorurtheilsfreiere Ansichten über das gegenseitige Verhältniß der Lutheraner und Reformirten; der Geist der Liebe und Duldung trat an die Stelle der zelotischen Verketzerungssucht der frühern Zeit. Der Einfluß der vielfach fortgeschrittenen philologischen, theologischen und historischen Wissenschaft hatte bewirkt, daß beide Konfessionen sich mehr und mehr auf dem Grunde des Evangeliums verbunden fühlten, und die Unterscheidungslehren theils ihren schroffen Charakter verloren, theils als unwesentlich erschienen. Das kirchliche Bewußtsein war erwacht, man erkannte das Bedürfniß einer Reorganisation der kirchlichen Verfassung, durch welche der Kirche eine freie, selbstständige Entwickelung innerhalb ihrer selbst möglich wurde. Die Zeiten des Formel- und Buchstabenregiments, sowie des Territorialismus waren vorüber, auch die Kirche verlangte die ihr gebührende Freiheit und Berechtigung. Und, in der That, die Preußische Regierung erkannte, wie überhaupt, so auch der Kirche gegenüber, den Geist und die Anforderungen der Zeit! Jene freisinnige Gesetzgebung in Preußen, seit 1807, welche die Wiedergeburt des Staats vorbereitete, war auch für die Reformation der Kirche thätig. Dahin gehörten besonders die Einleitungen zu einer allgemeinen Synodalverfassung der Preußisch-evangelischen Kirche, welche dieser den lange entbehrten Organismus verleihen und beide im Geist und

Glauben ohnehin fast nicht mehr getrennten Konfessionen auch äußerlich verbinden sollte. Daß die Regierung die Union stets im Auge hatte, und dieselbe nicht etwa nur als einen rein formellen Toleranzakt ansah, geht aus vielen dieser Zeit angehörenden Maßregeln hervor. Der Vorschlag einer gemeinschaftlichen Agende wurde nicht nur genehmigt, sondern auch Theologen beider Kirchen aufgetragen, sich über die Anfertigung derselben zu vereinigen. Während bisher die Aufseher über Prediger und Schullehrer bei den Reformirten Inspektoren, bei den Lutheranern Superintendenten, Pröpste, Erzpriester genannt wurden, wurde für alle die gleiche Bezeichnung: Superintendenten, angeordnet; ebenso wurde für alle Prediger beider Konfessionen eine gleiche Amtskleidung eingeführt. Die früher getrennten Behörden für Ausübung des Oberaufsichtsrechts über beide Kirchen, das lutherische Oberkonsistorium und das reformirte Kirchendirektorium, wurden in ein Kollegium verbunden. Der Krieg unterbrach die Realisirung des kirchlichen Verfassungswerks, welches aber nach dem Frieden wieder aufgenommen wurde und noch eine Erweiterung erhielt durch die bekannte Einsetzung einer Kommission zur Aufstellung neuer liturgischer Formen, deren Thätigkeit aber auch auf das gesammte evangelische Kirchenwesen ausgedehnt wurde (17. Sept. 1814). Sehr interessant für den Standpunkt der Mitglieder*) dieser Kommission ist ihre „Antwort" auf das bekannte „Glückwünschungsschreiben". Sie erklären hier, daß auch „die allervollkommenste Anordnung des Kultus allein nicht hinreiche, die erloschene Flamme wahrer Andacht wieder anzufachen, daß die allgemein ersehnte Reform nur dann Statt finden werde, wenn der Glaube wieder das

*) Es waren: Sack, Ribbeck, Hanstein, Hecker, Offelsmeyer, Eylert.

herrschende Prinzip des Denkens und Handelns wird, wenn die Kirche sich von innen heraus neu gestaltet, und unter dem Einflusse des göttlichen Geistes, der Einfalt, Reinheit und Würde der apostolischen Zeit sich wieder nähert, von selbst ausstoßend das Widerwärtige und Fremde, und willig aufnehmend Alles, woher es auch komme, was ihr Gedeihen befördert." Wie auch in dem Publikandum vom 17. Sept. 1814 des Unterschiedes der beiden Konfessionen gar nicht gedacht ist, so geht auch aus der angeführten „Antwort" *) (S. 9. 10) hervor, daß die aufzustellenden „neuen liturgischen Formen" beiden gemeinsam sein sollen. Als Hauptresultat der Verhandlungen dieser Kommission ist zu betrachten der „Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im Preußischen Staate" **). Wir heben hier zur Charakteristik desselben folgende §§. hervor: „§. 1. Die Synoden des evangelischen Kirchenvereins sind zunächst dazu angeordnet, daß durch dieselben die Kirche, nach ihren verschiedenen Abtheilungen, als ein Ganzes sich darstelle und erweise, als eine Gemeinde des Herrn, in der Alles fest zusammenhängt, und sich, mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger, mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten, unter der Leitung und Aufsicht der geistlichen Staatsbehörden, berathe." §. 41. „Die Gegenstände der Verhandlungen (der Kreissynode) betreffen I. Rein kirchliche Angelegenheiten: 1. Die Geistlichen geloben einander: gewissenhaftes Forschen in der

*) Gedruckt: Berlin. 1814.

**) Abgedr. in dem Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien, herausg. v. Dr. Gaß. Breslau, 1818. B. 1. S. 289 u. ff.

Schrift, Verkündigung der lautern evangelischen Wahrheit, wie sie in der Schrift enthalten ist, nach bester Ueberzeugung, Treue in der Führung ihres hochwichtigen Amtes, herzliche Bruderliebe u. s. w.

5) Der Entwurf der Synodal- und der der Kirchenordnung, so wie künftig die Synodal- und Kirchenordnung selbst, wird besprochen, um Vorschläge zur weitern Ausführung und Anwendung auf die Lokalbedürfnisse, auch zu Abänderungen, wo sie zweckmäßig scheinen, und die Gedanken der Synode darüber, wie von dieser Seite her dem kirchlichen Leben aufzuhelfen sei, an die Provinzialsynode gelangen zu lassen." Wiederholt spricht der Entwurf die Voraussetzung der schon erfolgten, oder durch diese Synodalverfassung zu bewirkenden Vereinigung der beiden Konfessionen aus (§. 37. 43). Dieser Entwurf wurde durch die Konsistorien unter die Geistlichen vertheilt (i. Schlesien durch Circul. v. 18. Juni 1817), um auf den bald einzuberufenden Kreissynoden berathen zu werden *). Sehr interessant ist die Instruktion des

*) Der verheißene „Entwurf der Kirchenordnung" wurde in Schlesien erst durch Verfügung des Consistor. v. 28. Aug. 1818 in Umlauf gesetzt. Er ist abgedruckt im Gaß'schen Jahrbuch, B. 2. S. 219 u. ff. Hierbei müssen wir einen Irrthum des Hrn. O. C. R. Ribbeck rügen, um so mehr, da die betreffende Bemerkung desselben zugleich eine durchaus unverdiente Invektive gegen den sel. Gaß enthält. S. 67 erwähnt R. das bekannte Votum der Schlesischen Provinzialsynode v. J. 1822, und bestreitet die Gesetzesqualität desselben, „mag dasselbe auch in dem von dem sel. Dr. Gaß herausgegebenen Jahrbuch für das protestantische Kirchen- und Schulwesen aus eigenem Wohlgefallen sich haben abdrucken lassen." Es genüge, zu erinnern, daß der zweite und letzte Band dieses Jahrbuchs i. J. 1819 erschien, also ein Abdruck des erwähnten Votums in demselben unmöglich war. Hätte es Hrn. R. gefallen, den Inhalt des Jahrbuch's genauer zu betrachten, so würde er vor einer großen Ungerechtigkeit gegen Gaß bewahrt worden sein, und vielleicht auch eine andere Ansicht von der Bedeutung der Union und dem damaligen Standpunkt der Regierung gewonnen haben.

schlesischen Konsistoriums vom 12. Sept. 1817 über den Zweck und die Hauptpunkte der künftigen Berathschlagungen. Es heißt hier unter Anderm (Gaß a. a. O. S. 313): „Der Zweck der Synodalverfassung geht keinesweges dahin, nur eine äußere Verbindung zu stiften, die durch verstärkte Kraft die vorübergehenden Verhältnisse des Lebens bewegen will, sondern allein dahin: den geistlichen Stand zu einem gemeinsamen, kräftigen und gegenseitigen Wirken innerlich zu vereinigen, auf daß sich zunächst in ihm, als in einem hellleuchtenden Vorbilde, das Reich Gottes sichtbar darstelle, und durch ihn gefördert und ausgebreitet werde; in jedem Einzelnen, der diesem Bunde angehört, das Gefühl anzuregen und lebendig zu erhalten, daß er mit seiner Wirksamkeit nicht allein stehe, sondern einem größern Ganzen angehöre, in welchem er sich mit seiner ganzen Kraft als wesentliches Glied tüchtig zu erweisen hat u. s. w." Auf diese Weise war das Werk der Reorganisation der evangelischen Kirche Preußens eingeleitet, als die denkwürdige K. O. des Hochsel. Königs vom 27. Sept. 1817 erschien, worin er beide evangelische Confessionen zu einer Vereinigung auffordert, „in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen, und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden." Wer unbefangen diesen Königl. Aufruf zusammenhält mit der vorhergehenden Entwicklung, der kann nicht mehr zweifelhaft sein über den Sinn, welchen der König mit der Union verband und verbinden mußte. Nicht ein bloßes Duldungsmanifest, nicht eine nur äußerliche Vereinigung sollte sie sein, sondern eine Einigung „im Geist und in der Wahrheit." „Möchte der verheißene Zeitpunkt (so schließt die denkwürdige Urkunde)

nicht mehr ferne sein, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird.“ Und diesen unzweideutigen Worten gegenüber behauptet Hr. R. (S. 10), daß die seit 1817 in Preußen eingeführte Union nichts Anderes habe sein wollen, als die Herstellung einer brüderlichen Gemeinschaft in Gottesdienst und Seelsorge, und nennt unsere Auffassung der Union „willkührlich und widerrechtlich.“ Wir behaupten nämlich, daß mit der Union die bisherigen symbolischen Bücher unvereinbar seien, denn das Trennende und Verdammende müsse nothwendig seine Bedeutung verlieren, wenn die getrennten Theile sich vereinigen, und das „damnamus“ aufhöre. In den Vordersätzen stimmen wir ganz mit Hrn. R. überein. Wenn die Differenz indifferent ist, wie er zugiebt, was hindert dann beide Konfessionen, einen gemeinsamen Glaubensausdruck aufzustellen, welcher diese Differenz dem Gewissen des Einzelnen überläßt? Wie kann der Verf. eingestehen, daß es keine Lutheraner und Reformirte mehr giebt, und doch an den, beiden charakteristischen, beide trennenden, symbolischen Büchern festhalten? Haben diese ihre Bedeutung, ihren exklusiven Charakter gegenüber der andern Konfession verloren, gelten die Unterscheidungslehren als unwesentlich, dann steht in der That kein Hinderniß mehr einer wahrhaft innerlichen Vereinigung entgegen. Wir sehen dann nicht ein, wie der Verf. mit jener an die Spitze gestellten Behauptung dem Vorwurfe des Buchstabendienstes entgehen will, um so weniger, als er S. 54 für den Mittelpunkt und Centralgedanken der Symbole den Grundsatz von der Rechtfertigung durch den Glauben ansieht, zu welchem sich der übrige Inhalt als „Exposition und Argumentation verhalte, welcher rein wissen-

schaftlich und der Veränderung unterworfen sei (S. 57). Damit begründet sich Hr. R. ja selbst eine innere Einheit, wenn auch willkührlich, und doch hält er an dem „tödtenden Buchstaben?“ Wir vermögen diese Widersprüche nicht zu lösen! Eben so wenig verstehen wir, was er unter dem oben (S. 22) angeführten „kirchlich-amtlich“ verstehe? Nie hat sich die Kirche als solche über die Union aussprechen und eine kirchliche Autorität begründen können. So lange eine solche nicht besteht, bleibt die Controverse kirchlich unentschieden. Hr. R. nennt unsere Ansicht willkührlich und widerrechtlich, die seinige kirchlich-amtlich. Wir berufen uns auf den Geist des Protestantismus und auf die geschichtliche Entwicklung der Kirche, wie beides auch anerkannt ist in der Preußischen Gesetzgebung seit 1807 und in der K. O. v. 27. Sept. 1817, wir appelliren an die Entscheidung der Kirche, als der alleinigen Autorität in Glaubenssachen. Hr. R. dagegen beruft sich auf neuere Kabinetsordres und Ministerialrescripte, welche seiner Auffassung der Union und den symbolischen Büchern günstig scheinen. Mit diesen in der Hand deutet er den Königl. Aufruf vom Jahre 1817, ignorirt die denkwürdige Gesetzgebung, welche demselben voranging, verwirft die durch den Geist der Zeit und jene Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen, z. B. in Schlesien, hervorgerufene Praxis der Konsistorien, als eine von allen rechtlichen Konsequenzen entblößte kurze (15jährige!) Unterbrechung des wirklichen kirchlichen Herkommens (S. 33), appellirt an den „verfassungsmäßigen Oberbischof,“ und nennt diesen seinen Standpunkt den kirchlich-amtlichen. Wir müssen dem unparteiischen Leser überlassen, zu beurtheilen, auf welcher Seite Willkühr und Faktisches, auf welcher Wahrheit und Recht sei, und wessen Standpunkt größern Anspruch auf das

Prädikat „kirchlich" habe! Wir verkennen nicht den Stützpunkt, welchen Hr. R. für seine Ansicht hat in den Bestrebungen und der Haltung der Preußischen Regierung, wie sie in der neuern Zeit unverkennbar ist. Das kirchliche Reformations- und Organisationswerk, mit Eifer und Enthusiasmus begonnen und eingeleitet, wurde gehemmt, die Einführung der verheißenen Synodal- und Kirchenordnung unterblieb, auch die Kirche erhielt mithin keine Repräsentativ-Verfassung, und statt die Union und die Verbesserung der Liturgie, wie man es früher als nothwendig und allein zulässig erkannte, durch die Kirche und aus ihr heraus zu bewerkstelligen, regierte und verfügte man von Oben her in die Kirche hinein, welche einen Ausdruck ihres Glaubensbewußtseins und eine neue, diesem angemessene, Liturgie nicht aufstellen konnte und durfte. Die neue Agende wurde den Geistlichen zur Annahme übergeben, und obgleich diese unstreitig auch auf Beförderung der Union berechnet war, so fing man doch mehr und mehr an, diese als bloßen Toleranzakt zwischen beiden Confessionen, ohne wahrhafte, innere Vereinigung, zu betrachten. Daher die seitdem wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß die symbolischen Bücher ihre frühere Bedeutung nicht verloren hätten, eine Ansicht, welche um so eigenthümlicher ist, als man zugleich den Gebrauch der Parteinamen „Lutheraner und Reformirte" untersagte; daher endlich das Wiederaufnehmen und Begünstigen einer Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Bücher, selbst in den Provinzen, wo dieselbe entschieden der kirchlichen Praxis entgegen ist, welche, als der Ausdruck jenes freiern und geläutertern Glaubensbewußtseins von der Preußischen Regierung seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nicht erst geschaffen und hervorgerufen, sondern genährt und gefördert wurde. So fin-

den wir in der That, durch einen denkwürdigen Kreislauf der Anschauungen und Tendenzen, auch die kirchlichen Verhältnisse jetzt auf eine Weise gehandhabt, von welcher vor 30 Jahren unser Gouvernement sich eben so entschieden abwandte, wie jetzt die Wissenschaft und das kirchliche Leben! Welche Beweggründe für diesen Wechsel der Ansichten vorhanden gewesen seien, verräth trotz des dichten Schleiers, welcher über dieser Sache ruht, der Zusammenhang mit den Strömungen der Politik und der Zeitgeschichte. Wie aber der Schatten oft zur Erhöhung und Steigerung des Lichts dient, so lassen auch hier die Wolken, welche unsern kirchlichen Horizont in diesem Augenblick noch trüben, in der nächsten Zukunft einen ähnlichen Effekt hoffen, denn die von Neuem gegebene Verheißung einer Wiederbelebung der Kirchenverfassung scheint die Anerkennung des Grundsatzes anzudeuten, daß die Kirche sich mit Freiheit aus sich selbst bilden und entwickeln müsse, und damit wäre das Hauptthinderniß einer wahren Vereinigung, und einer Heilung unserer krankhaften kirchlichen Zustände beseitigt.

Soviel zur Abwehr des Vorwurfs der Willkührlichkeit und Widerrechtlichkeit unseres Standpunktes! Die Gründe dafür, daß innerhalb der Union, selbst wie diese Hr. R. ansieht, eine fortdauernde Geltung der symbolischen Bücher und eine Verpflichtung auf dieselbe undenkbar sei, ohne die Union selbst zu vernichten, sind z. Th. schon in obiger Ausführung entwickelt worden. Ich will dieselben hier in der Hauptsache kurz zusammenstellen:

1) Nach dem Resultate des ersten Abschnitts ist eine Verpflichtung auf die symbolischen Bücher sogar außerhalb der Union unprotestantisch, ebenso auch innerhalb derselben.

2) Sollen in der Union die Parteinamen „Lutheraner und Reformirte" aufhören und sich in dem gemeinsamen „Evan-

gelische" auflösen, so müssen auch die parteiischen und exklusiven Glaubensbekenntnisse einem allgemeinen, Alle vereinigenden, weichen, denn, wie sie die Trennung bewirkten, so wird ihre Beibehaltung stets an dieselbe erinnern und sie nähren und befördern, statt sie zu entfernen.

3) Giebt man zu, und man muß es, daß die Unterscheidungslehren unwesentlich sind, und in den Hauptpunkten Uebereinstimmung Statt findet, so ist die innere Vereinigung ebenfalls zugegeben, und es wäre Buchstabenknechtschaft, an der alten Form der Bekenntnisse festzuhalten und eine neue zu recusiren, welche der Ausdruck des gemeinsamen Glaubens ist, ohne die Gewissen in Beziehung auf unwesentliche Punkte zu beschweren.

4) Eine Verpflichtung des Ordinandus innerhalb der Union auf die symbolischen Bücher ist außerdem auch unsittlich, denn sie würdigt die hohe Bedeutung und Heiligkeit des Eides herab. Man verlangt Beitritt zur Union und Duldung, und beeidigt auf Dokumente, welche ihrer Bestimmung nach trennend sind, auf Intoleranz und Verdammung beruhen und zu ihr zurückführen. Nicht alle Naturen sind psychisch so eigenthümlich organisirt, daß solche Widersprüche in ihnen zu einer mystischen Versöhnung gelangen. Und auch dann wäre sie keine wahrhafte, denn Trennung und Union, Duldung und Verdammung sind Begriffe, welche sich gegenseitig nothwendig ausschließen. Welche Bedeutung hat dann noch jene Verpflichtung? Man überläßt dem Ordinandus, „ob er alle oder nur einige symbolische Bücher zum Regulativ nehmen wolle" (S. 35). Alle? Welcher Spielraum ist hier der Willkühr und dem subjektiven Belieben gegeben! Welche Qual und Angst des Gewissens muß aus dem Streben hervorgehen, die heterogenen, sich entschieden widersprechenden und anfeindenden Elemente zu vereinigen und zu ver-

söhnen! Wer kann bei diesem Verfahren hindern, daß der Ordinandus Unwesentliches für wesentlich halte und umgekehrt, inducirt durch die Haltung und Fassung der Bekenntnißschriften? Aber er kann ja auch nur ein Symbol oder einige als Glaubens- und Lehrnorm wählen! Etwa die einer Union so überaus günstige Konkordienformel, oder die Dortrechter Synodalbeschlüsse, oder die Augustana und die Apologie mit ihrer Lehre von den 3 Sakramenten? Und in allen diesen Fällen wollte man den Ordinirten der unirten Kirche zuzählen? Daraus folgt

5) daß die Verpflichtung auf die symbol. B. in keiner Weise den beabsichtigten Erfolg haben kann. Wo ist dann Euer positiver Kern, wo Euer Schutz und Schirm gegen Subjektivität und Willkühr, welchen Ihr nur von jener Verpflichtung *) erwartet? Wahrlich, wer möchte einem solchen

*) Hr. R. meint, daß die Verpflichtung auf die Symbole keine eidliche Verpflichtung, sondern nur ein eidloser Vertrag sei zwischen der Kirche und dem Ordinandus, ein Vertrag, welcher das Gewissen nicht in Unruhe bringe, sobald im Augenblick des erkannten Unvermögens zur Leistung der Vertragspflicht der Unvermögende aus dem Vertrage ehrlich heraustrete. Wir wollen mit demselben nicht darüber rechten, daß er in dem Ordinationsakt eine mehr juridische, äußerliche, als kirchlich religiöse und Geist und Gemüth, so wie die ganze Persönlichkeit umfassende Handlung annimmt, denn die Agende ist selbst nicht frei von einer solchen Auffassung, in ihr ist ein polizeilicher Standpunkt unverkennbar. Allein wir vermögen einen wesentlichen Unterschied zwischen einer eidlichen Verpflichtung und einem durch Handschlag bekräftigten Vertrage nicht zu erkennen; in beiden Fällen werden Pflichten begründet, welche, wie die Rechte, mit dem Amte verbunden sind und mit demselben aufhören; in beiden Fällen wäre es gleich gewissenlos, das Amt zu behalten, wenn man die Pflichten zu erfüllen nicht im Stande ist. Das Schlimmste aber ist, daß bei einer solchen Verpflichtung auf die symbol. Bücher mit oder ohne Eid ein Vertrag gar nicht vorhanden sein kann, da der Ordinandus nicht weiß, welchen Lehrbegriff der Ordinirende, und dieser nicht, welchen jener annimmt; es ist ja dem Ermessen des Einzelnen überlassen, welche der symbol.

Ordinationsverfahren nicht die einfache Verpflichtung auf die heilige Schrift vorziehen!

Die Rechtfertigung, welche Hr. R. in Beziehung auf sein Ordinationsverfahren in seiner Schrift versucht, läuft hinaus auf das Hauptargument, welches ihm der „verfassungsmäßige Oberbischof" darbietet. Weil der Hochseel. König in der bekannten Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 die fortwährende normative Gültigkeit der Symbole auch innerhalb der Union ausgesprochen hat, ist nach des Verfs. Meinung die Symbolfrage entschieden, und die dieser Auffassung widersprechende Praxis in Schlesien, in den Jahren 1817 bis 1832, eine illegale. Ich werde ihm im folgenden Abschnitte darauf antworten. Dieser entschieden unkirchliche, territorialistische Standpunkt hat ihn verhindert, die evangelische Kirche Preußens als ein Glied der allgemeinen evangelischen Kirche zu betrachten, welches nothwendig Theil nähme an dem Entwicklungsprozesse dieser, und nicht sich abschließen dürfe gegen denselben. Ich habe in meinem Aufsatze im „Propheten" (B. 2. S. 33 u. ff.), als Zeugen für meine Auffassung der Union, mich auf verschiedene Unionsurkunden berufen, um daran zu zeigen, wie diese auf demselben Standpunkte ständen, und in dieser Uebereinstimmung nicht das Werk des Zufalls und der Willkühr, sondern das der Nothwendigkeit und der zeitgemäßen Entwicklung angenommen werden müsse. Besonders entschieden ist die Vereinigungsurkunde des Fürstenthums Lichtenberg, vom 21. Juli 1820. Hier heißt es im §. 1. „Inskünftig wollen die Protestanten des Fürstenthums Lichtenberg fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evange-

Bücher er sich als Norm herausnehmen will. Sollte in dieser unleugbaren Ungewißheit keine Veranlassung zu Gewissensbedrückungen liegen?

lisch=christliche Kirche. §. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Konfessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, nach ihrer Ueberzeugung, nichts Wesentliches im Wege stehe. §. 3. Die protestantisch=evangelisch=christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; die angehenden Lehrer der Religion werden bei der Ordination einzig verpflichtet, die heil. Schrift nach Gewissen und Ueberzeugung zu erklären. §. 4. Da die symbolischen Bücher, in verschiedenen Rücksichten, als ehrwürdige Denkmäler der Reformation betrachtet werden können, deren Abfassung die damaligen Zeitverhältnisse nothwendig machten, und da beide protestantische Konfessionen eigentlich keine gemeinschaftlichen symbolischen Bücher haben: so vereinigt sich die Synode dahin, sich einer jeden weitern Bestimmung darüber zu enthalten." Die Synode kann durch diese letztere Bestimmung unmöglich die Nichtverbindlichkeit der symbolischen Bücher wieder haben in Zweifel ziehen wollen, wie Hr. R. meint (S. 66), denn der §. 3 spricht dieselbe unbedingt aus, sondern sie enthält sich jeder weitern Disposition über dieselben, eben weil sie der Geschichte angehören. Die Bairisch=pfälzische, Badische und Hildburghauser Unionsurkunden*)

*) Die Bairisch=pfälzische Unionsurk. v. J. 1818 lautet im §. 3: „Die protestantisch=evangelisch=christliche Kirche hält die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten protestantischen Konfessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und Lehrnorm an, als die heilige Schrift." — Die Badische v. J. 1821 §. 2: „Die vereinte evangelisch=protestantische Kirche legt den Bekenntniß=

drücken sich in diesem Punkte allerdings weniger bestimmt aus, allein der ächt protestantische Grundsatz von der alleinigen Glaubensautorität der Schrift ist in allen entschieden ausgesprochen, der evangelischen Kirche ist überdies in diesen Staaten eine Verfassung gegeben, welche geeignet ist, Leben und Bewegung in ihren einzelnen Gliedern und Kreisen zu erwecken, und so für die Folgezeit eine Regulirung und Entscheidung des Symbolpunktes durch die Kirche selbst zu bewirken. In den genannten Ländern wurde die Kirche erst durch die Unionsurkunde organisirt; kein Wunder, daß man jene zarte und das Gewissen so sehr berührende Frage nicht sofort entschied, sondern dies dem unausbleiblichen kräftigen und einheitsvollen Glaubensbewußtsein der Kirche überließ. Doch selbst Preußen bietet uns die Realisirung der Union, wie wir sie wünschen, in der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz," v. 5. März 1835, welche Hrn. R. unbekannt geblieben

schriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Konfession, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben insofern und insoweit bei, als — in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist. §. 4. „Um zu einer solchen gründlichen Union zu gelangen, nahm die Generalsynode die Lehre, den Ritus, die Verfassung, die innere Anordnung und das Vermögensverhältniß beider Kirchen in eine sorgsame Betrachtung, und suchte das in jedem dieser Theile den verschiedenen Kirchen Eigenthümliche zu einem gemeinsamen Ganzen zu erheben." Die Hildburghauser v. J. 1824: §. 3. — „Als einer evangelischen Kirche ist ihr die heilige Schrift die erste Quelle ihres Glaubens, und insofern sie aus dieser geschöpft sind, haben die symbolischen Bücher beider Kirchen auch ferner das ihnen bisher zuerkannte Ansehen."

zu sein scheint. Hier sind die früher getrennten Konfessionen verbunden durch die Gemeinschaft der Lehre, des Kultus und der kirchlichen Verfassung. Die Geistlichen werden nach der Kirchenagende, welcher ein Symbolzwang fremd ist, verpflichtet; Presbyterien und Synoden vertreten stufenweise das Interesse der Kirche, welche hier in einer in den übrigen Preußischen Provinzen ihr versagten Selbstständigkeit dem Staate gegenübertritt. Nur wenn die gesammte Preußisch-evangelische Kirche eine Konstitution, oder, wenn man lieber will, einen Organismus erhält, welcher ihre Unabhängigkeit sichert und ihr eine freie Wirksamkeit und Fortbildung innerhalb ihres Gebietes gewährt, — nur dann wird eine wahre Union der beiden Konfessionen möglich sein. Jene Vereinigung, welche die trennenden und verdammenden frühern Bekenntnißschriften beibehält, ist keine Union, sondern nur das matte Ergebniß der Halbheit, der Furcht und der Inkonsequenz. Die evangelische Kirche, wie wir sie in der Union erstreben und zuversichtlich erwarten, ist mithin eine einige Kirche, einig in Lehre, Kultus und Verfassung, welche ruht auf dem geoffenbarten evangelisch-christlichen Glauben, und mit Beseitigung der frühern trennenden und einseitigen Symbole, also mit Aufhebung des frühern Konfessionsunterschiedes, nicht blos dem Namen, sondern auch der That nach, sich in einem gemeinsamen Glaubensausdruck verbunden hat.

Noch bleibt aber ein Punkt zu erörtern, welcher uns zugleich zu dem Hauptargument des Hrn. R. führt, wir meinen das schon oben erwähnte oberbischöfliche Recht des Landesherrn. Sollte es gelingen, auch dieser vom Verfasser oft geschwungenen Waffe ihre Schärfe und Gefährlichkeit zu nehmen, so wäre der Hauptangriff als abgeschlagen zu erachten.

III. Kirche und Staat.

Hr. O. K. R. Nibbeck vindizirt dem Landesherrn, als dem „verfassungsmäßigen Oberbischof" eine Entscheidung über Lehre und Liturgie: daher stehe Demselben die Aufstellung einer neuen Verpflichtungsformel zu, wenn eine solche für erforderlich gehalten werden möchte (S. 25), daher sei Seine Deklaration über die Bedeutung der Union die bindende und entscheidende (S. 68. 69. 70), und Sein Wille in Betreff der Agende amtlich verpflichtend (S. 20. 22). Der Verf. sagt, das Anstreben gegen die Intentionen des verfassungsmäßigen Oberbischofs, und stimme es auch mit „dem Gemeinwillen der Gemeinden" überein, sei illegal und widerrechtlich (S. 69. 70), und doch giebt er zu, daß dieser Gemeinwille „das rechtsgültige Gegengewicht gegen die Bestimmungen der Kirchenobern" sei (S. 70), und stimmt uns bei, wenn wir behaupten (Prophet. B. 2. S. 34), daß es in der Unionsangelegenheit auf die Meinung des Staatsoberhauptes allein nicht ankomme (S. 69). Hier liegt offenbar ein Widerspruch vor, welchen wir aus den wenigen Andeutungen des Verfs. über diesen Punkt nicht zu lösen vermögen. Während er sich auf der einen Seite entschieden auf den territorialistischen Standpunkt stellt, scheint er auf der andern der Kirche ein gewisses Maß von Selbstständigkeit und Berechtigung, dem Staate gegenüber, zuzugestehen. Worin aber dies Maß bestehe, ist nicht ersichtlich. Hr. N. nennt den Landesherrn den „verfassungsmäßigen Oberbischof der evangelischen Kirche." Mag er sich unter „Oberbischof" denken, was er wolle, entweder das monarchische Oberhaupt der Kirche, welches aus eigener Machtvollkommenheit über Lehre und Kultus bindende De-

klarationen erläßt, oder den höchsten Repräsentanten der Kirche, welcher die Entscheidungen dieser, sofern sie nicht dem Staatsinteresse zuwider sind, bestätigt und vollzieht, die Kirche schützt und schirmt, — immer ist der Ausdruck „Oberbischof" ein durchaus unpassender und ungehöriger, und es ist bedauerlich, daß man immer noch sich mit dergleichen katholischen Federn schmückt. Versteht man unter Bischof, wie ursprünglich, einen Aufseher, so liegt das entsprechende Recht der Oberaufsicht im jus circa sacra, und ist ein staatsoberhauptliches, landesherrliches, auch der katholischen Kirche, wie jeder Korporation, gegenüber geltendes. Die eigentlich kirchliche Bedeutung des Worts verlangt gewisse Vorrechte in geistlichen, sakramentalen Verrichtungen, diese Bedeutung ist aber der evangelischen Kirche durchaus fremd und auf den Landesherrn in keiner Weise anwendbar. Was soll dann ein so zweideutiger, oder eigentlich nichtssagender Ausdruck? Und dann noch „Oberbischof," als ob es noch andere Bischöfe in analoger Stellung gäbe! Soll denn jener Irrthum, daß durch den Religionsfrieden die Rechte der katholischen Bischöfe auf die Landesherren devolvirt seien, trotz dem, daß er von der Wissenschaft längst als solcher nachgewiesen ist, verewigt werden? Aber der Verf. nennt den Oberbischof einen „verfassungsmäßigen," und zwar auf kaum 2 Seiten 6 Mal (S. 69. 70)! Da es ihm aber nicht gefallen hat, den Beweis zu liefern, daß die Stellung, welche in der Gegenwart der Landesherr der verfassungslosen Kirche gegenüber einnimmt, in Wahrheit eine verfassungsmäßige sei, so wollen wir das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate nach den Prinzipien des Protestantismus und dem Inhalte der symbolischen Bücher, sowie nach seiner geschichtlichen Entwicklung betrachten und unser auf

diesem Wege gewonnenes Resultat mit jener vagen Behauptung zusammenhalten.

Wenn wir im Vorhergehenden wiederholt eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche verlangt und uns wider die gegenwärtige Handhabung der kirchlichen Verhältnisse von Seiten des Staats erklärt haben, so wollten wir damit eine absolute Freiheit der Kirche in allen ihren Lebensäußerungen, und ein durchaus koordinirtes Verhältniß dieser zum Staate keinesweges behaupten, ja wir erkennen sogar in gewisser Beziehung die Nothwendigkeit ihrer Unterordnung unter das Staatsoberhaupt an. — Staat und Kirche sind, wenn auch verschiedene, doch nicht sich ausschließende Begriffe, sie stehen in der innigsten Wechselwirkung und Beziehung zu einander und bedingen sich gegenseitig. Die Verschiedenheit liegt einmal darin, daß der Staat, als etwas Nationelles, durch Zeit und Raum gebunden und begrenzt ist, während der christliche Glaube, auf welchem die Kirche ruht, den Charakter der Universalität hat, also die Kraft, sich jeder Nationalität anzuschließen. Wenngleich die (evangelische) Kirche in ihrer konkreten Erscheinung sich mit dem Staate abgrenzt, und dadurch zur National- oder Landeskirche wird, so ist sie doch darum nicht losgerissen von der allgemeinen (evangel.) Kirche, sondern geistig, durch die Einheit des Glaubensbewußtseins, dieser verbunden, mit welcher sie, unabhängig von allen nationalen Schranken, sich entwickelt, und nach Vervollkommnung und Läuterung strebt. Eine weitere Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat liegt in dem Elemente, aus welchem sich beide entwickeln. Der Staat ruht auf einer politischen Basis; es ist das Recht, durch welches und in welchem das Volk, zu einem organischen Ganzen verbunden, seine höchste sittliche Veredlung, seine wahre Freiheit erlangt. Der christliche Staat hat

zum Rechte das christliche, und strebt in seiner Vollendung das Reich Gottes auf Erden zu realisiren. Die Kirche hat zur Grundlage ein religiöses Element, den geoffenbarten christlichen Glauben; durch diesen erzieht sie den Menschen zur wahren Erkenntniß Gottes. Sie lehrt ihn, sein inneres und äußeres Leben zu einem Abbilde des Göttlichen zu erheben, und erstrebt und bewirkt dadurch die religiös-sittliche Bildung und Veredlung der Menschen. Auch ihr Ziel ist die Verwirklichung des Gottesreichs, mit dessen Vollendung Kirche und Staat zur Einheit gelangt sind und sich wie Inhalt und Form verhalten. Noch aber sind beide in ihrer Bildung und Entwicklung noch weit von jener Einheit entfernt; sie bilden zwei besondere Anstalten und Organismen, welche sich gegenseitig bedingen, fördern, unterstützen, und so mit vereinten Kräften nach dem gemeinschaftlichen Ziele hin streben. Der christliche Staat kann sich von der Kirche nicht lossagen, ohne sich selbst zu negieren, denn diese zeichnet ihm die höhere Idee und Richtung seiner Entwicklung vor, und fördert diese durch ihre Einwirkung auf die Gesinnung der Staatsangehörigen. Aber sie selbst bedarf wieder des Staates, da ihre Wirksamkeit nur möglich ist im Staate, d. h. durch das Bestehen eines gesetzlichen, bürgerlichen Zustandes. Sie kann sich dem Staatsleben nicht entziehen, darf ihm nicht feindlich entgegen treten, und es ist gerade das Charakteristische des Protestantismus, daß er Kirche und Staat versöhnt, und den Staat von den Fesseln der kathol. Kirche emancipirt hat. Die evangelische Kirche tritt in den Staat ein, welcher ihr als eine von Gott eingesetzte rechtliche Ordnung gilt, und unterwirft sich dieser. Der Staat muß aber die Kirche in ihrer Besonderheit und eigenthümlichen Entwickelung anerkennen, und darf sie sich nicht in der Art unterordnen, daß er das Wesen und

die Idee derselben willkührlich bestimmte und festsetzte, denn diese Idee ist eine über und außer allen Staaten stehende. Aus ihr, dem christlichen Glauben, entwickelte sich die Kirche unabhängig vom Staate, und wie die Form, die Verfassung, der Kultus derselben nichts Willkührliches, sondern im Wesentlichen ein nothwendiges Abbild des Glaubens ist, so steht auch hierin die Kirche frei und selbstberechtigt dem Staate gegenüber. Dagegen soll die Kirche, wenn sie auch dem Staate Geist und Richtung bestimmt, denselben nicht in seiner äußern Gestaltung beherrschen wollen. Sie wirkt durch geistige, religiöse Mittel, sie erzieht, sie bildet, sie unterrichtet, das weltliche Regiment, die äußere Herrschaft, den äußern Zwang zur Realisirung des Rechts gegen das Unrecht überläßt sie dem Staate.

Aus diesen Andeutungen ergiebt sich theils die Verschiedenheit beider, theils die höhere Einheit, in welcher sie aufgehen. Diese Einheit nun zeigt sich auch äußerlich repräsentirt im Landesherrn, nicht als eine schon zur Vollendung gediehene, sondern als eine formelle, welche aber durch die fortschreitende Entwicklung beider Seiten mehr und mehr auch zu einer wahrhaften und innern werden soll. Wie der Regent den Staat repräsentirt, so auch die Kirche, eben so wenig, als er identisch ist mit jenem, so wenig auch mit dieser. Der Staat hat sein Grundelement, seine Lebenskraft, im Rechte, wie es sich aus dem Leben und der Geschichte des Volks entwickelt hat und fortbildet. Der Zwang gegen den Unterthan ist keine Schranke der Freiheit, keine Waffe des Despotismus, sondern eine Schutzwehr für das Recht gegen den Egoismus und die Willkühr. Das Recht im Staate wurzelt also nicht im Willen und Interesse des Einzelnen, und sei es der Regent, sondern im Gesammtbewußtsein, in der Nationalsitte. Dieser auf

verfassungsmäßigem Wege den Ausdruck im Recht und Gesetz zu geben und dasselbe nach jener zu entwickeln und zu modifiziren, ist die Aufgabe des fortschreitenden Staats. Wollte der Regent diese nothwendige Schranke seiner Gewalt nicht anerkennen, und nur Seinen Willen, nur Sein Interesse zur Richtschnur für die Gesetzgebung nehmen, und dadurch die Entwicklung des Rechts und der Sitte im Volke hemmen, so würde ein solches Gesetz ohne Leben, ohne wahrhafte Realität bleiben, und jenes Nationalbewußtsein sich trotz aller Hindernisse Bahn brechen. Der Regent ist aber auch Repräsentant der Kirche; als erstes Mitglied derselben nimmt er Theil an ihrer Entwickelung und ihrer Thätigkeit und verleiht ihr in ihrem Handeln und Wirken die erforderliche Autorität, und bleibt sie auch innerhalb ihres Gebiets frei von positiven einseitigen Einwirkungen des Regenten, bildet sie sich in ihrem lebendigen Organismus auch selbstständig aus sich heraus in Beziehung auf Lehre, Kultus und Verfassung, so hat der Regent doch die Verpflichtung und deshalb das Recht, die Kirche, wie den Staat, gegenseitig vor Mißbrauch und Uebergriffen zu schützen und den Entscheidungen der Kirche durch seine Sanktion die Gesetzeskraft für den Staat zu verleihen. Wollte der Regent die der Kirche so nothwendige freie Bewegung und lebendige Entwicklung innerhalb ihrer selbst hemmen, wollte er in das Innere derselben dringen, die Lehre beherrschen, den Kultus bestimmen, die innere kirchliche Verfassung an sich reißen, „dann würden sich die feinsten Theile der Kirche in's Unsichtbare flüchten, die willenskräftigen Elemente ihm in antagonistischen Gegensätzen gegenübertreten und nur das große Phlegma der sichtbaren Kirche ihm dienstbeflissen anheimfallen. Aber seine höhern sittlichen Lebensquellen, die Quellen seiner Reformationen und Läuterungen, hätte er ver-

stopft, seine Zukunft sich verbaut, schwere Verwicklungen für die Folgezeit ausgesäet, indem er die Schwierigkeiten der Gegenwart mit seinem Mechanismus erdrückt, und das Unförmliche innerer Differenzen zwangsweise uniformirt." *) So ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Trennung des weltlichen und des kirchlichen Regiments unter dem Regenten, die Scheidung des kirchlichen Organismus von dem des Staats, welche beide unabhängig von einander in ihrem Gebiete ihre Bahnen durchlaufen. Die Kirche bedarf daher besonderer kirchlicher Behörden zur Ausübung des Kirchenregiments in den einzelnen Kreisen und Abstufungen; sie sind geschichtlich bereits gegeben in den Superintendenten, Konsistorien und dem geistlichen Ministerium oder Kirchenrath. Da aber dem Geiste des Protestantismus jede Klerokratie und Bureaukratie fremd ist und jede kirchliche Thätigkeit im Bewußtsein der Gemeinschaft ausgeübt werden muß, so haben die Gemeinden bei den Funktionen des Kirchenregiments (Bewahrung der reinen Lehre, Anordnung des Kultus, Bestellung zum Lehramt, Handhabung der Zucht, Vermögensverwaltung) ein wesentliches Mitwirkungsrecht, und eben deshalb ist eine Organisation und Repräsentation derselben (in Presbyterien und Synoden) eine unumgängliche Nothwendigkeit.

Wir wollen nun sehen, ob und in wieweit diese Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat mit der der Reformatoren übereinstimmt.**)

Zunächst finden wir auf das Entschiedenste die Trennung des geistlichen und weltlichen Regiments ausge-

*) Deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken. Heidelberg 1840. Neue Folge. Heft 1. S. 7.

**) Vergl. Richter, Grundlage der luther. Kirchenverfassung, in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 4. S. 1—90.

sprochen, und der Kirche, als einer individuellen Lebensordnung, das erstere vindizirt.*) Wie die Reformatoren jede

*) Augsb. Konf. Art. 28: „Und haben etliche unschicklich die Gewalt der Bischöfe und das weltliche Schwerdt unter einander gemengt; und sind aus diesem unordentlichen Gemeng sehr große Kriege, Aufruhr und Empörung erfolget, aus deme, daß die Bischöfe im Schein ihres Gewalts, der ihnen von Christo gegeben, nicht allein neue Gottesdienste angerichtet haben, und mit gewaltsamen Ban die Gewissen beschwert, sondern auch sich unterwunden, Kaiser und Könige zu setzen und entsetzen, ihres Gefallens. Derhalben die Unsern zu Trost der Gewissen gezwungen sind worden, die Unterscheid des geistlichen und weltlichen Gewalts, Schwerdts und Regiments anzuzeigen. Und haben gelehrt, daß man beide um Gottes Gebots willen mit aller Andacht ehren und wohl halten soll, als zwo höchste Gaben Gottes auf Erden. Nun lehren die Unsern also, daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischofen sei, laut des Evangelium's, eine Gewalt und Befel Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sakrament zu reichen und zu handeln. — Dieweil nun die Gewalt der Kirchen oder Bischofen ewige Güter giebt, und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben wird, so hindert sie die Polizei und das weltliche Regiment nichts überal. Denn das weltliche Regiment geht mit viel andern Sachen um, denn das Evangelium, welcher Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerlichen Gewalt mit dem Schwerdt und leiblichen Pönen. — Dieser Gestalt unterscheiden die Unsern beide Regiment und Gewaltamt, und heißen sie beide, als die höchste Gabe Gottes auf Erden, in Ehren halten. Wo aber die Bischöfe weltlich Regiment und Schwerdt haben, so haben sie dieselbe nicht als Bischöfe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen kaiserlichen Rechten, geschenkt von Kaisern und Königen zur weltlichen Verwaltung ihrer Güter, und gehet das Amt des Evangelium's gar nichts an." — Luther, Bugenhagen und Spalatin schrieben i. J. 1536 an Leonhard Beier: „Nachdem unser Evangelium und Lehre auf's Höheste dahin bringet, daß man die zwei Regiment, weltlich und geistlich, wohl unterscheide und ja nicht unter einander menge, wo nicht die hohe Noth oder Mangel der Personen solches erzwinget, das ist, wo Personen da sein, die das Rathhaus und Stadtregiment, und wiederumb, wo Personen da sein, die das Pfarramt und Kirchen versorgen: soll keines dem andern in sein Amt greifen oder fallen, sondern einem Jeglichen das seine auf Gewissen lassen befohlen sein, wie S. Petrus lehret, wir sollen nicht alienorum curatores vel inspectores sein; wie denn im Anfang solche zwei Aemter von Christo gesondert sein,

menschliche Autorität in Glaubenssachen negirten, bestritten sie Jedem eine Herrschaft über den Glauben, wonach er Glaubensartikel vorschreiben, beliebigen Gottesdienst anordnen, die heilige Schrift nach Gefallen deuten oder ganz abthun könnte*). Unläugbar ist das anfängliche Bestreben der Reformatoren, sich, wo es irgend anging, an die katholische Kirche anzuschließen, und im historischen Zusammenhange zu erhalten. Da sie eine Trennung von dieser gar nicht bezweckten, ließen sie sich auch nicht die Grundlegung einer neuen Kirchenverfassung angelegen sein, sondern schieden von den Grundsätzen und Einrichtungen der katholischen Hierarchie nur das Unevangelische aus. Wir finden daher sowohl das bischöfliche Lehramt, als eine Jurisdiktion der Bischöfe anerkannt, freilich unter Einschränkungen und Bedingungen, welche theils durch die evangelische Glaubens- und Gewissensfreiheit, theils durch den Begriff und Zweck der Kirche geboten waren. Die

auch die Erfahrung allzuviel zeuget, daß kein Friede sein kann, wo der Rath oder Stadt in der Kirche regieren will. — Weltlich Regiment hat für sich zu thun genug, darf sich nicht nöthigen mit unnöthigem Regiment zu beladen. Vergl. außerdem: Dav. Schulz, vollgiltige Stimmen u. s. w. Leipz. 1826.

*) Apologie, Art. 4 (Baumgarten S. 301): „Aber es wollten gern die Widersacher eine neue römische Definition der Kirchen haben, daß wir sollten sagen: die Kirche ist die oberste Monarchia, die größte, mächtigste Hoheit in der ganzen Welt, darin der römische Papst, als das Haupt der Kirchen, aller hohen und niedern Sachen und Händel, weltlicher und geistlicher, wie er will und denken darf, durchaus ganz mächtig ist, vor welches Gewalt niemands disputiren, reden oder mucken darf. Item in welcher Kirchen der Papst Macht hat, Artikel des Glaubens zu machen, allerlei Gottesdienst aufzurichten, die heilige Schrift nach allem seinem Gefallen abzuthun, zu verkeren und zu deuten wider alle göttliche Gesetze. — Diese Definition, welche sich auf die rechte Kirche gar nicht, aber auf des römischen Papstes Wesen wohl reimet, findet man nicht allein in der Kanonisten Büchern, sondern Daniel, der Prophet, malet den Antichrist auf diese Weise.“

Bischöfe sollten das Lehramt (d.h. die Predigt und die Sakramente) verwalten, aber nicht mit einer „tyrannischen und königlichen Gewalt" über Glauben und Gewissen, sondern nach der gewissen Vorschrift des Evangeliums*), nicht als die priesterlichen Mittelspersonen zwischen Gott und den Laien, sondern als die von der gleichberechtigten Gemeinde berufenen rechtlichen Vertreter derselben**). Die Entscheidung über Lehre und Irrlehre schrieben

*) Apologie, Art. 14. (a. a. O. S. 537): „So hat ein jeder christliche Bischof potestatem ordinis, das ist, das Evangelium zu predigen, Sacramente zu reichen: auch hat er Gewalt eines geistlichen Gerichtszwangs in der Kirchen. — Sie haben aber nicht eine tyrannische Gewalt, das ist, ohne gewisses Gesetz zu urtheilen. So haben sie auch keine königliche Gewalt, das ist, über die gegebene Gesetze zu schaffen: sondern haben ein gewiß Gottes Gebot und gemessen Befel, unter welchem sie sind, nach welchem sie ihre geistliche Gewalt und Gerichtszwang gebrauchen sollen." „Dieser Spruch (Hebr. 13. 17) giebt den Bischöfen nicht eine eigene Herrschaft oder Herrengewalt außer dem Evangelio: so sollen auch die Bischöfe nicht wider das Evangelium Satzung machen, noch ihre Satzungen wider das Evangelium auslegen; denn wenn sie das thun, so verbeut uns das Evangelium, ihnen gehorsam zu sein (Galat. 1. 8)."

**) Luther, an den christlichen Adel: „Ein jeglicher Christ hat und übet Priesterwerke; aber über das ist nur das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherrn und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht alle des Amts gewarten, so schicket sich's auch nicht, in einem jeglichen Hause zu täufen und das Sacrament zu reichen. Darum muß man Etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt, und darzu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können, item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. — Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt, für die, so da alle Priester, das ist, Christen sind." — „Denn wenn wir gleich alle Priester sind, muß sich niemand selbst hervorthun, noch sich unterwinden, ohne unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, daß wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen."

die Reformatoren der Kirche zu, nicht also blos dem Lehrstande, den Bischöfen oder überhaupt Einzelnen, sondern der Gesammtheit, Lehrern und Laien*); und dieser Gesammtausdruck sollte auf dem Wege der Synodalberathungen gefunden werden**), an welchen also außer dem Lehrstande

*) In den Gegenartikeln, welche 1541 zu Regensburg dem Kaiser übergeben wurden, heißt es (Walch, Luthers Werke B. XVII. S. 800): „Zum andern, soll man der wahren Kirchen diese Gewalt geben, daß sie habe rechten Verstand und Auslegung der Schrift. — Darum, wiewohl die Gabe der Auslegung bei der wahren Kirchen ist, so ist doch bemeldte Gabe nicht an eine gewisse Person oder Ort gebunden. — Zum Dritten, die Kirche hat Gewalt, Gericht zu halten von der Lehre, also: so Streit von der Lehre erreget wird, so ist Gottes Gebot, daß die Kirche solche Sachen verhören und darin sprechen solle nach Gottes Wort.“ Vergl. Schmalkald. Artikel. Von der Gewalt des Papstes. (Baumg. S. 602). — Melanchthon sagt in einem Consilium (Pezel, Consil. Mel. lat. I. 528): Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi judices non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei.“

**) In einem Gutachten Melanchthon's (Corp. Reform. III. 468 seqq.) heißt es; „Cognitio de doctrina pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam, h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos idoneos ad judicandum. — Siquidem Synodi sunt judicia ecclesiae, et cum errant episcopi, laici habent mandatum, ut ab eis dissentiant, juxta illud: cavete a Pseudoprophetis. — Hoc mandatum pariter ad omnes pertinet, ut pro suo loco de doctrina ex verbo Dei judicent. — Neque enim in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu, quae decreverint episcopi. — Praeterea ad episcopos pertinet constituere judicia de doctrina et convocare synodos. — Sed in controversiis de doctrina non debent soli episcopi judicare, sed eligendi sunt homines idonei ex toto corpore ecclesiae.“ Wittenberger Reformation v. J. 1545 (Corp. Reform. V. 602): „Zum fünften, so ist bei vielen hohe Nothdurft Synodos zu halten, und ist nicht eine

auch die Laien Theil nähmen. Wenn daher in der Augsb. Konfession, Art. 28, zu dem bischöflichen Amte gerechnet wird: das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urtheilen und die Lehre, so dem Evangelium entgegen, verwerfen, so kann damit nicht die ausschließliche Befugniß des Bischofs, sondern nur ein wesentliches Mitwirkungsrecht desselben gemeint sein. — Die Reformatoren erkannten aber auch die Nothwendigkeit einer äußern rechtlichen Ordnung für die Kirche und einer Thätigkeit dieser, um jene zu handhaben; allein sie sahen nicht eine bestimmte Form und Gestaltung derselben als die absolut und ausschließlich zulässige und von Gott gebotene an, sie verwarfen vielmehr die katholische Ansicht, wonach auch die äußere Verfassung ein Glaubensartikel sei*). Daher finden wir sie auch hierin bereit, sich dem Kirchenregimente und der Jurisdiktion der Bischöfe zu unterwerfen, sofern diese die durch den Geist der evangelischen Lehre gebotenen Beschränkungen anerkennen wollten**). Das eigentliche Subjekt die-

geringe Weisheit, merken, wenn sie zu halten und wie sie zu guberniren seyn. — Gleichwohl fordert die Nothdurft, bei weilen Synodos zu halten, von der Lehr oder von andern nöthigen Sachen nützliche Unterrede zu haben."

*) Auf dem Konvent zu Schmalkalden (1540) erklären die Evangelischen u. A.: „Ueber die nöthige Artikel sind auch etliche indifferente und Mittelartikel, die nicht nöthig sind, als menschliche Weise, welche damit eine Ordnung in den Kirchen sei, eingesetzt sind: Von dem geistlichen Gerichtszwange, von der Verordnung und Weihe der Kirchendiener, von etlichen Visitatoren, und von den geistlichen Gütern, von den streitigen Ehesachen, könnte man sich vereinigen, wenn man sich nur um die Hauptlehre vereinigt und vertragen hätte." (Walch, Luthers Werke XVII. S. 446.)

**) Die Wittenberger Theologen erklären in einem Bedenken v. J. 1530 (Corp. Ref. II. 280), man könne den Bischöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer zulassen, und die Ordination, „so sie unsere Lehre nicht verfolgen und die Priester nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden verfolgen.

ser Gewalt blieb aber, nach der Meinung der Reformatoren, stets die **Kirche**, welche mithin an die Stelle der ihr evangelisches Amt mißbrauchenden Bischöfe, Andere berufen konnte*). Auch die kirchenregimentliche Thätigkeit der Bischöfe sollte daher keine unumschränkte, ausschließliche sein, sondern nur ein Dienst **in** und **mit** der Gemeinde, nicht **über** ihr. Deßhalb trat bei den Funktionen des Kirchenregiments, welche auf die unmittelbar mit den Kirchenzwecken verbundenen Verhältnisse beschränkt waren (Aufsicht über die Lehre, Bestellung des Lehramts durch Ordination, Kultus, Bann, und in gewissem Grade auch Ehesachen**),

Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohn' Zweifel viel redlicher Ursach gehabt, denn die Priester müssen Superattendenten haben. — Auch gebührt uns nicht, diese Ordnung, daß Bischöfe über Priester sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große und dringende Ursache zerreissen. Denn es ist auch vor Gott gefährlich, Politien ändern und zerreißen. — Zum Dritten mag den Bischöfen ihre Jurisdiktion zugestellt werden, als in Ehesachen, item der Bann zu Straff öffentlicher Sünden." — In der „Consultation, ob die evangel. Fürsten einen weltl. Frieden annehmen können", sagt Melanchthon (1540) (Corp. Ref. III. 943): „Wo nun etliche Bischöfe und Stifte rechte Lehre und die nöthigen Stücke annehmen und der Kirchen dienen wollten, wäre nachzugeben, daß sie in ihren Dignitäten blieben und behielten die ordinatio, visitatio und jurisdictio in Ehesachen." Vergl. Augsburg. Konf. Art. 28 (Baumgart. S. 117), Schmalkald. Art. III. 10 (a. a. O. S. 581.), Regensburg. Gegenartikel Nr. V. (Walch. a. a. O. S. 824), Corp. Ref. IV. 368. 927. V. 382. 598. —

*) Schmalkald. Art. Von der Bischöfe Gewalt (Baumgart. S. 604): „Darum, weil doch die **verordneten Bischöfe das Evangelium verfolgen**, und tüchtige Personen zu ordiniren sich weigern, hat **eine jegliche Kirche in diesem Fall gut Fug und Recht**, ihr selbst Kirchendiener zu ordiniren. — Und solche **Gewalt** ist ein Geschenk, **welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben** und von keiner menschlichen Gewalt der Kirche kann genommen werden." Vergl. Baumg. S. 605. a. E. und Corp. Ref. III. 251.

**) Vergl. Richter a. a. O. S. 21.

theils die Gemeinde als mitthätig auf, (Ordination, Kultus, Bann), theils die von den Reformatoren verlangten aus Geistlichen und frommen Laien zusammengesetzten Kirchengerichte oder Konsistorien (Disciplin, Visitation, Ehesachen)*).

Ueber das Verhältniß des Landesherrn zur Kirche

*) Vergl. die S. 53 Note **) angef. Consultation: „Doch muß man sich in den Stücken von der Ordination, Jurisdiktion, Exkommunikation und Visitation alsdann mit stattlichem Rath vergleichen, wie fern solche Gewalt sich erstrecken sollte, daß auch etliche verständige Personen von der weltlichen Obrigkeit dazu verordnet würden. Item, daß die Kirche ihre Gerechtigkeit an der Vokation, Elektion und Entsetzung der Kirchendiener behalten möge, doch mit ordentlichem Prozeß." — Melanchthon de abus. eccles. emend. (Corp. Ref. IV. 547) (1541): „Episcopi tenent amplas ditiones —, quas si volunt retinere, non enim impedimus, deliberetur de certis, qui vere regant ecclesias; et ut supra dictum est, oportere in qualibet dioecesi esse certos delectos viros, qui praesint ordinationi et explorationi ordinandorum, ita sint, seu iidem seu alii, qui praesint judiciis ecclesiasticis et visitent ecclesias. Fungatur igitur vero munere episcopi seu unus aliquis certo loco, seu haec decuria judicum. Necesse est enim in ecclesia esse aliquos idoneos gubernatores doctrinae et ordinationis. Necesse est judicia exerceri de doctrina, et de controversiis sponsalium, de divortiis. Necesse est restitui excommunicationem mandatam in evangelio. Hunc episcopi vicarium, seu hanc decuriam judicum tueatur ille, qui titulum tenet episcopi. Jam si collegia haberent viros doctos, pios et exercitatos: expeditissimum esset, legere hos judices ex collegiis. Sed addendi sunt aliqui honesti, graves et docti viri laici. Et ita sint constituta judicia delectis, certo numero, viris gravibus, doctis et justis, ne pastor aut quisquam alius videatur odio potius reum in periculum adducere, quam moveri ad accusandum officii ratione. Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis, sine ulla judicum decuria, aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi. His decuriis judicum commendanda est visitatio ecclesiarum, ubi de doctrina pastorum fiat inquisitio." Vergl. die Reformationsformel (Corp. Ref. V. 601. 604. 605), Corp. Ref. III. 184, IV. 965. Ueber das Einwilligungsrecht der Gemeinde bei Anordnung des Kultus, vergl. Apologie Art. 14. (Baumg. S. 538.)

sind die Reformatoren erst später zu einer klaren Einsicht gelangt. Anfangs wurde Luther durch seine Opposition gegen den Glaubenszwang der katholischen Priesterherrschaft auf ganz erklärliche Weise zu einer mehr demokratischen Auffassung des kirchlichen Regiments geführt, welche jede Autorität Einzelner, der Bischöfe, wie der Landesherrn, negirte, und nur die der Gemeinden und der Gesammtheit anerkannte*). Später aber, besonders seit den Greueln des Bauernkrieges, ging Luther von dieser Ansicht ab, und wandte sich an den Landesherrn; denn wiewohl die Vereinigungsversuche mit der katholischen Kirche, die Unterhandlungen mit den Bischöfen noch nicht aufgegeben waren, so bedurfte doch die evangelische Kirche während dieses Provisoriums, in dieser Zeit der Verwirrung und Unsicherheit in Beziehung auf die Stellung der Evangelischen zur Hierarchie, eines Anhalts, eines äußern Schutzes. Ihr fehlte ein einheitsvoller Organismus, welcher ihr zur eigenen Führung ihres Prozesses Kraft und Mittel gegeben hätte, der evangelische Glaube und die geistige Kirche zwar waren in ihrem Wesen und Inhalt entschieden und klar dargelegt, aber die sichtbare Kirche war noch weit entfernt von einer festen und kräftigen Gestaltung und Entwicklung. Daß nun das Recht und die Pflicht zur Beschützung der Kirche den Landesherrn anheim fiel, und diese mit dem Kirchenregimente eine eingreifende Wirksamkeit der Kirche gegenüber erhielten, findet in Folgendem seine Erklärung.

*) Vergl. Luthers Brief v. J. 1523, De instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum senatum Pragensem, und seine Schrift: „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen und abzusetzen." Siehe auch die Beschlüsse der Homburger Synode (1526) bei Schminke, Monum. Hass. II. 588.

Auf dem Reichstage zu Speier (1526) waren die Einigungsversuche zwischen den katholischen und evangelischen Ständen ohne Erfolg geblieben, und der Reichsabschied überließ die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse den einzelnen Fürsten und Reichsständen, es möge „ein jeglicher in Sachen, so das Edikt — belangen möchten, für sich also leben, regieren und halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kais. Maj. hoffet und vertrauet zu verantworten." Auf diese Weise erhielten die Landesherrn von Reichs wegen das Recht, die Religionsangelegenheiten in ihren Territorien zu ordnen*). Jenachdem nun in diesen die Reformation schon größere oder geringere Fortschritte gemacht hatte, mußte natürlich das Verfahren der Fürsten ein verschiedenes sein. In Hessen bedurfte es einer Berathung mit der Geistlichkeit und den Landständen, um die Reformation erst zu beschließen (Synode und Landtag zu Homburg, i. Oktober 1526), ebenso in Lüneburg (Jacobi, Landtagsabsch. des Fürstenthum's Lüneburg, Th. 1. S. 145) und in den fränkisch-brandenburgischen Ländern (Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von d. Ursachen des deutschen Kriegs Karl's V. wider die schmalkald. Bundesverw. I. 1. 3.), während in dem bereits ganz reformirten Chursachsen nur noch Einrichtungen nöthig waren, welche die evangelische Lehre und Kirche aufrecht erhielten und consolidirten (Kirchenvisitation, 1527). Außerdem ist wohl zu beachten, daß es sich in manchen dieser

*) Wenn gleich dieses Recht noch keine Kirchengewalt involvirte, sondern nur das landesherrliche jus reformandi, so traten die Landesherrn durch dasselbe doch in ein direkteres Verhältniß zur evangel. Kirche. Zu diesem mehr äußerlichen Momente kam später die Auffassung der Reformatoren, welche aus innern Gründen den Fürsten zur Vertretung der Kirche, zur Führung des Kirchenregiments verpflichtet erklärten.

Territorien gar nicht darum handelte, für einzelne Kirchen, Gemeinden, Personen, über Lehre, Religionsübung u. s. w. Bestimmungen zu erlassen, sondern daß dies bereits allgemeine Landesangelegenheit geworden war, und auch deßhalb der Landesherr das Recht und zugleich das Interesse hatte, die in dieser Beziehung nothwendigen Einrichtungen und Maaßregeln zu treffen*). Hierzu kam nun die Art, in welcher die Reformatoren die Stellung des Fürsten zur Kirche auffaßten. Anfangs zwar sahen sie dies Verhältniß als ein nur provisorisches**), vorübergehendes an, später aber mit Recht als ein nothwendiges, bleibendes, im Geiste der Reformation begründetes. Während nämlich nach dem protestantischen Grundsatze vom allgemeinen Priesterthume, dem evangelischen Landesherrn ein Mitwirkungs- und Stimmrecht in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse gebührte, mußte dieses Recht dadurch, daß der Landesherr als das höchste Mitglied der Kirche und als die von

*) Hieraus erklärt sich auch die nothwendige Mitwirkung der Landstände.

**) Luther sagt in seinem: Exempel einen christlichen Bischof zu weihen: „Müssen doch unsere weltlichen Herrschaften jetzt Nothbischöfe sein, und uns Pfarrherrn und Prediger (nachdem der Papst und seine Rotte nicht dazu, sondern dawider thut) schützen und helfen, daß wir predigen, Kirchen und Schulen dienen können." Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß der Landesherr der von ihm erst zu organisirenden Kirche gegenüber einen viel durchgreifendern und unmittelbarern Einfluß ausübt, als im Falle des schon vollendeten kirchlichen Organismus. In dieser Zwischenzeit wird allerdings die durch die Verhältnisse gebotene erweiterte Wirksamkeit des Landesherrn eine provisorische, vorübergehende sein, und insofern selbst jetzt noch, nach einem Zeitraum von 300 Jahren, die Kirche des ihr so nothwendigen Organismus entbehrt, können wir die heutige Stellung des Regenten zur Kirche, zu einem nicht geringen Theile, nicht anders als provisorisch, faktisch, und in keiner Weise verfassungsmäßig nennen, — ja sie widerspricht, wie oben gezeigt werden soll, entschieden der aus dem Geiste des Protestantismus hervorgegangenen Auffassung der Reformatoren. —

Gott nicht blos zur Erhaltung der äußern Ordnung, sondern auch zum Schutz der Kirche und zur Vertheidigung der reinen Lehre verordnete Obrigkeit erschien, zur Pflicht werden*).

Hiernach war der Landesherr, wenn die Bischöfe fortführen, ihre Gewalt und Jurisdiktion zu mißbrauchen, verpflichtet und deshalb berechtigt, an deren Stelle das Kirchenregiment zu übernehmen, die Kirche mit Gütern auszustatten, und das Kirchengut zu verwalten. Er hatte also keineswegs nur das jus circa sacra und das Recht der äußern formalen Sanktion aller von der Kirche getroffenen Einrichtungen und Bestimmungen, sondern theils die Befugniß**) zur Organisation und Be-

*) Schmalkald. Art. (Baumg. S. 601): „Vornemlich aber sollen Könige und Fürsten, als vornemste Glieder der Kirchen, helfen und schauen, daß allerley Irthum weggethan, und die Gewissen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich vermanet, — denn dieß sol bei den Königen und großen Herren die vornemste Sorge sein, daß sie Gottes Ehren fleißig fördern." Es kann darum von einer Uebertragung der bischöflichen Rechte auf den Landesherrn nicht die Rede sein, am allerwenigsten von einer durch den Religionsfrieden bewirkten, denn sogar unter der Voraussetzung einer Einigung mit den Bischöfen und einer Unterwerfung der Kirche unter die bischöfliche Jurisdiktion, sollte dieser die Kontrolle und Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit zur Seite stehen (Richter a. a. O. S. 42 ff.). Die Berechtigung des Landesherrn galt als eigene, originaire, und die Religionsfriedensschlüsse bestätigten nur ein schon bestehendes Verhältniß. Bischöflich konnten diese Rechte in der That nur so lange genannt werden, als sie im Dienste der Kirche von den Bischöfen ausgeübt wurden! Und überdieß war die Berechtigung der Landesherrn in der That eine viel bedeutendere und umfassendere, als die der Bischöfe.

**) Ein Gutachten Melanchthons nnd anderer Theologen über die Kirchengüter v. J. 1537 im Corp. Ref. IV. 1040, beginnt mit folgenden Worten: „Erstlich ist nicht Zweifel, eine jede Obrigkeit ist schuldig, in ihren Gebieten unrechte Gottesdienste abzuthun und rechte anzurichten, die Pfarren und Schulen zu bestellen und den Personen nothdürftige Unterhaltung zu verschaffen. Und daß die Obrigkeit diesen Dienst

setzung der verschiedenen zur Ausübung des Kirchenregiments und der Jurisdiktion erforderlichen Behörden*) und die Entscheidung in höchster Instanz, theils auch ein unmittelbares Mitwirkungsrecht bei Deklarationen über die Lehre**). Damit war aber keinesweges zugegeben, daß der Landesherr diese Rechte nach Art seiner Staatsgewalt besitze und ausübe. Sein Verhältniß zur Kirche war das eines Dienstes***),

und dieses Werk Gott schuldig sei, ist in vielen unsern Schriften klar und unwidersprechlich erwiesen. So spricht Esaias: et reges erunt nutritores tui, et reginae nutrices, das ist: Fürsten und Stadt sollen die Kirchen ernähren und unterhalten. — Denn um dieses Werks willen hat Gott Regiment und politicam societatem geordnet, daß darin leuchten sollen sein Name, Lehr und Kirchen. Und wo solches nicht ist, als bei den Heiden, da gehen die Regiment nicht in rechter Ordnung, und wenn's gleich weise, geschickte Leute sind, als Alexander und seine Gesellen gewest sein, so ist's doch nur ein Hauf Cyclopum, der ohne Gott ist, und zu ewiger Verdammniß geordnet. Und ist in Summa nicht Zweifel, der gesetzte Grund bleibet fest, nämlich, daß die weltliche Obrigkeit schuldig ist, die Pfarren und Schulen recht zu bestellen und Abgötterei abzuthun." — Melanchthon. loci (Corp. doctrin. Lips. 1561. p. 641.): „pertinere emendationem ecclesiarum ad magistratus officium praesertim cessantibus episcopis aut adversantibus evangelio." Vergl. Corp. Ref. III. 470. 472. IV. 548. 994. und Richter a. a. O. S. 36 ff.

*) Anfangs (1527) waren dieß in Chursachsen die Superintendenten und Visitatoren, an deren Stelle später (1542) die Konsistorien traten, welche, besetzt mit weltlichen und geistlichen Mitgliedern, das landesherrliche Kirchenregiment ausübten. Richter a. a. O. S. 45 ff.

**) Melanchthon in einem Gutachten v. J. 1537 (Corp. Ref. III. 469) sagt: „Nec vero quisquam negat, principes adhibendos esse ad deliberationem in synodis. Sed illud vocant in quaestionem aliqui, an reges etiam habeant suffragationem, seu, ut ipsi loquuntur, vocem decisivam, sed non debet eis adimi suffragatio.

***) Melanchthon a. a. O. (Corp. Ref. III. 470): „Atque ita proprie magistratus servit gloriae Dei, et fit ejus functio cultus Dei, cum studet tueri, propagare et ornare veram doctrinam et econtra prohibere impia dogmata. Quia ita facit principale officium, quod proprie ad gloriam Dei pertinet, et quod proprie meretur illum titulum, quo ornantur magistratus in psalmo: Ego dixi dii estis, scilicet, quia

eines Amts und Auftrags von Gott, und die Erfüllung desselben seine Pflicht. Wie hätte derjenige, welcher die Kirche beschützen und schirmen soll, diese durch seine Machtgebote und einseitigen Verfügungen verletzen und unterdrücken dürfen? Der Landesherr mußte daher, obgleich er das höchste Mitglied der Kirche war, sich den Lehrentscheidungen derselben unterwerfen*), und die Berechtigungen der Gemeinden z. B. bei der Ordination**) anerkennen und schonen,

et officium habent divinitus constitutum, et impertiri hominibus debent res divinas, religionem, justitiam, disciplinam, pacem et cet Et ob hanc causam vocantur ab Esaia nutritii ecclesiae, quia nutrire et tueri debent pios doctores, et non debent saevitiam exercere in Christianos"; (ibid. 472): „Et rursus profani magistratus discant vereri ecclesiasticam potestatem, nec invadant in officia potestatis ecclesiasticae. — Et quamquam distinximus potestates, tamen animadverti potest, quod potestas civilis servire debet ecclesiae propter disciplinam, sicut quilibet paterfamilias minister et executor est ecclesiae in sua familia. Omnes enim debemus obedire ministerio verbi: sic magistratus in republica minister et executor est ecclesiae."

*) Melanchthon. loci (vergl. S. 59 Anmerk.): „Quod enim aliqui dicunt: magistratum profanum non esse judicem controversiarum de dogmatibus, vera et explicata responsio est: ecclesiam esse judicem et sequi normam evangelii in judicando. Cum autem magistratus pius vere sit membrum ecclesiae, judicet et ipse cum aliis piis et eruditis juxta normam, quam dixi." — Derselbe sagt in dem schon oft angef. Gutachten v. J. 1537: „Debet igitur magistratus, qui gladium gerit, prohibere etiam haereses, h. e., impia dogmata, et punire impiorum dogmatum autores. Sed in rebus obscuris praecedat ecclesiae cognitio." Schmalkald. Art. (Baumg. S. 602): „Weil aber die Urtheile in Concilien der Kirchen und nicht des Papstes Urtheile sind: wil es je den Königen und Fürsten gebüren, daß sie dem Papst solchen Muthwillen nicht einräumen, sondern schaffen, daß der Kirchen die Macht zu richten nicht genommen, und alles nach der heil. Schrift und Wort Gottes geurtheilt werde." Vergl. oben S. 54 Anm. *)

**) Melanchthon in einem Bedenken v. J. 1536 (Corp. Ref. III. 184): „Zum andern, das ist wahr, daß kein Mensch sich des öffentlichen Predigtamts ohne einen öffentlichen Beruf und Vokation unterstehen soll,

mit einem Worte, der Landesherr vertritt zwar die Kirche, indem er in ihrem Dienste das Kirchenregiment ausübt, ist aber hierin dadurch beschränkt, daß er nicht aufhört, in der Kirche zu sein, und daher nothwendig Theil nimmt an ihrem Entwicklungsprozeß, und gebunden ist an das kirchliche Gesammtbewußtsein, wie es sich u. A. ausspricht in Beziehung auf Lehre und — was damit nothwendig zusammenhängt — Kultus.

Dieß sind in den Hauptumrissen die Anschauungen der sächsischen Reformatoren in Beziehung auf das Verhältniß des Landesherrn zur Kirche, welche im Wesentlichen übereinstimmen mit den im Eingange dieses Abschnittes von einem allgemeinen Standpunkte aus aufgestellten Prinzipien. Hier, wie dort, steht die Kirche, gleich dem Staate, unter dem Landesherrn, und hat einen eigenen, von dem des Staates getrennten Organismus, welcher, weit entfernt, die kirchliche Thätigkeit zu hemmen, die Entwicklung durch Synoden befördert und belebt, und die Kirche vor Uebergriffen und einseitigen Verfügungen des Landesherrn schützt.

Allein die Wünsche und Voraussetzungen der Reformatoren gingen nur zum Theil in Erfüllung. Die Ungunst der politischen Verhältnisse verhinderte die Begründung und Entwick-

und dieser Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung der Kirchen desselbigen Orts, da einem zu predigen wird, wie denn auch klar der Christenkirchen Gewohnheit und Ordnung beweiset." Derselbe sagt in s. Schrift de abusibus eccles. emendand. (1541) (Corp. Ref. IV. 544): „Caeterum in eligendis pastoribus, etsi jus patronis nollemus adimi, tamen nec patroni praeficiant pastores, non prius commendatos aliquo testimonio ecclesiae, h. e., honestorum hominum in eo coetu, cui datur pastor. Et liceat ecclesiis rejicere impios aut non idoneos, aut referre rem ad episcopos aut eos, qui loco episcoporum sustinent gubernationem ecclesiasticam." „Si quos invenient (sc. examinatores) prorsus indoctos, prohibeant ne ordinentur, et significent patronis aut ecclesiis, ut alios quaerant idoneos."

lung einer kirchlichen Gemeindeverfassung, wodurch für die Kirche die von den Reformatoren so bestimmt und entschieden verlangte Repräsentation in Synoden bewirkt worden wäre. Die Kirche sollte ein Gegengewicht gegen die Einseitigkeit und Willkühr des Landesherrn sein, und doch war ihr bei ihrer Formlosigkeit das Geltendmachen ihrer Ansichten und Ueberzeugungen unmöglich. Als ihre Repräsentanten galten damals die Universität*) und die angesehenern Theologen, welche deßhalb bei allen wichtigen Einrichtungen und Verordnungen von dem Landesherrn zu Rathe gezogen wurden. Eine solche Vertretung war aber durchaus ungenügend, weil sie von dem wechselnden und schwankenden Ansehen und Einflusse von Persönlichkeiten abhing, und den einzelnen Gemeinden keine Garantie für Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte, und außerdem schuf sie, oder begünstigte doch, eine unevangelische Stellung des Lehrstandes zu den Gemeinden und zur Kirche.

Es ist nicht meine Absicht, den weitern Entwicklungsgang dieses Verhältnisses zwischen dem evangel. Landesherrn und der Kirche bis zur Gegenwart, hier zu verfolgen. Für meinen Zweck ist hinreichend, nachgewiesen zu haben, in welcher Weise die Reformatoren dasselbe auffaßten, und daß diese Auffassung aus den Prinzipien des Protestantismus hervorgegangen sei. Darum aber ist sie ihrem wesentlichen Inhalte nach für alle Zeit normirend. Es genüge ferner, daran zu erinnern, daß die Fürsten in Folge der Glaubensstreitigkeiten und der durch

*) In einem Schreiben der i. J. 1547 zum Leipziger Konvent versammelten Theologen an den Churfürsten Moritz kommt folgende Stelle vor (Corp. Ref. VI. 609): „Diese Personen (die Mitglieder des Consistorium's) sollen das ecclesiasticum judicium halten in der ganzen Chur, und so wichtige Sachen, die Lehre belangend, fürfallen, soll die ganze Universität von dem Superintendenten und Consistorio zu Rath gezogen werden."

diese hervorgerufenen Unruhen einen noch durchgreifendern Einfluß, ja eine wahrhafte gesetzgebende Gewalt in Beziehung auf Lehre und Kultus erhielten*), eine Gewalt, welche durch den westphälischen Frieden reichsgesetzlich sanktionirt**) wurde, und mit der Entwicklung und Ausbildung der alle Verhältnisse und Beziehungen der Unterthanen auf's Engste umschließende und bevormundende Landeshoheit einen politisch-absolutistischen Charakter angenommen und die frühere Bedeutung eines Dienstes in der Kirche und für dieselbe ganz verloren hat. Was half es, wenn einzelne Landesherrn vor ihren Entscheidungen einzelne Theologen zu Rathe zogen? Diese hatten eben so wenig, als die Konsistorien, den Beruf und die Qualifikation zur Repräsentation des kirchlichen Gesammtbewußtseins; wie konnte ihr votum, vorausgesetzt, daß es nicht blos als „unmaaßgebliches und unvorgreifliches" Gutachten angesehen wurde, die Kirche und ihre Glieder verpflichten? Wie ist bei einer solchen Verfassungslosigkeit der Kirche eine fortschreitende Entwicklung derselben, welche doch im Wesen des Protestantismus liegt, wie ist ein kirchliches Bewußtsein in den Gliedern, so wie ein Ausdruck des Gesammtbewußtseins möglich?

Während wir also die lutherische Kirche durch die Konsistorialverfassung der Gewalt des Landesherrn dergestalt unterworfen sehen, daß ihr selbst das geringste Maaß von Selbstständigkeit entzogen, und eine Entwicklung der Lehre, des Kultus und der Verfassung aus der Kirche heraus unmöglich war und ist, bietet uns die Geschichte der reformirten Kirche die entgegengesetzte Erscheinung einer Kirche dar, welche

*) Vergl. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. 4. S. 198 ff.

**) Instrum. pac. Osnabr. V. §. 48.

innerlich selbstständig, mit einem lebensvollen Organismus, ihren eigenen Entwicklungsprozeß verfolgt, ohne darum in ihrer äußern Form und Gestaltung sich dem Staate zu entziehen. Auch Zwingli*) erkannte das göttliche Recht der Obrigkeit an, und sah ein, daß eine Reformation, eine Befreiung aus den Fesseln der Hierarchie nur möglich sei, wenn die Kirche sich an den Staat anschließe**). Wie dieser ein republikanischer war, so gingen republikanische Formen auch auf jene über. Auch der schweizer Reformator verwarf die Hierarchie mit ihrer Herrschaft über den Glauben, wie überhaupt jede von der weltlichen abgesonderte Kirchengewalt***), er verwarf die Scheidung des Priester- und Laienstandes, und sah in der Priester-

*) Vergl. Bluntschli, zur Geschichte der reformirten Kirchenverfass., in Wilda's und Reyscher's Zeitschrift, B. 6. S. 166 ff.

**) Zwinglii Art. 35—39 (Niemeyer, p. 9); desselb. Expos. christ. fidei, art. X. (ib. p. 54. 55). — Vergleiche noch: Basler Bekanthnus v. J. 1534: Von der Oberkeit (Niemeyer, p. 82—83) und Ein gemeine Bekantnus (Conf. Helv. prior. ib. p. 114) Art. 26: „De wil aller gewalt und oberkeit von Gott, ist sin höchst und fürnämst ampt, wo er nit ein Tyrann sin wil, das er die ware Gottes eer, und den rechten Gotsdienst, mit straff und ußrütung aller gotslestrung, schirme und fürdre, und müglichen flyß ankóre, das er das Jene, das der diener der kilchen und verkünder des Evangelii, uß dem wort Gottes leert und fürtret, fürdre und volstrecke. Das aber solche religion warer gotsdienst und eerbarkeit uffgange und wachse, wirt der obergwalt fürnemlich allen flyß dahin wenden, das dz heiter wort Gottes der gmeind trülich fürtragen, und nieman dar an verhindert werde, das die schulen wol angericht, die gmein burgerschafft wol geleert, flyßig berichtet und gezüchtiget werde, das man flyßige sorg trage für die diener der kilchen, und armen in der kilchen, das die selbigen nach der billikeit und zimlicher notturfft versehen werdend, dann da hin söllend der kilchen güter dienen. Wyter sol der obergwalt das volk mit billichen götlichen satzungen regieren, gricht und recht halten, gmeinen friden und wolstand erhalten, und die übertretter nach gelegenheit Irer mißtat, an gut, lib und leben wie billich straffen. Und so er das thut, dienet er Gott sinem herren wie er schuldig und pflichtig ist."

***) Werke, B. 1. S. 346 (Bluntschli a. a. O. S. 173. 174).

schaft nur „ein amt, nit eine würde oder junkerschaft.“ Mochte zu dieser Ansicht auch wohl der republikanische Standpunkt Zwingli's mitgewirkt haben, so ist doch unzweifelhaft, daß dieser durch den Mißbrauch, welchen die katholischen Kirchenobern mit ihrer Gewalt getrieben hatten, und durch das Zurückgehen auf die heilige Schrift, als auf die einzige Glaubensquelle und Autorität, zu denselben Resultaten kommen mußte, als die sächsischen Reformatoren. Der republikanische Charakter der Kirchenverfassung*) zeigt sich darin, daß hier das kirchliche Leben von den Gemeinden ausgeht, welche in Beziehung auf Lehre, Kultus, Besetzung des Lehramts und Bann ein mehr oder minder bedeutendes Mitwirkungsrecht haben. Ueber den durch Presbyterien vertretenen Gemeinden stehen die Synoden, als die höchsten Organe des kirchlichen Gesammtbewußtseins, welchen namentlich die Entscheidungen über die Lehre und Liturgie zukommen, so, daß der Staat diese entweder annehmen oder verwerfen muß, nicht aber abändern darf. Dieser hat dagegen das Kirchenregiment, d. h. die Leitung und Regierung der Kirche, als einer äußern Anstalt, das Recht und die Pflicht, diese in ihrer Wirksamkeit zu schützen, an der Bestellung der kirchlichen Organe Theil zu nehmen, die Kirche auf Gebrechen und Bedürfnisse aufmerk-

*) Im Grunde ist die Natur des ganzen Protestantismus republikanisch. Er verwirft jede Gewalt und Herrschaft Einzelner, lehrt ein allgemeines Priesterthum, verlangt für kirchliche Thätigkeit ein Wirken und ein Bewußtsein der Gesammtheit. Allein die diesem Charakter entsprechende kirchliche Gliederung und Verfassung wurde in Deutschland für die lutherische Kirche dadurch unterdrückt und in ihrer Entwicklung gehemmt, daß monarchische Landesherrn die Gesammtleitung der kirchlichen Verhältnisse übernahmen, und die kirchliche Thätigkeit von Oben ausging. Wie hier die Staatsform der lutherischen Kirche ein analoges Gepräge verlieh, so in der Schweiz der republikanische Staat der reformirten Kirche. —

sam zu machen, auf Abhilfe im Wege der kirchlichen Gesetzgebung zu dringen, und den Anordnungen der Kirche Gesetzeskraft zu verleihen*). Ohne die reformirte Kirchenverfassung der (deutschen) Schweiz in allen ihren Bestimmungen als Muster aufstellen zu wollen**), müssen wir ihr doch rücksichtlich ihres Prinzips, daß die Kirche sich aus sich heraus selbstständig entwickeln und deßhalb eine Repräsentation haben müsse, entschieden den Vorzug geben vor der lutherischen Konsistorialverfassung. Durchaus abweichend von der Zwingli'schen Auffassung des Verhältnisses zwischen der Kirche und der Obrigkeit ist diejenige, welche, von Farel und besonders von Kalvin ausgegangen, der Verfassung der Genfer Kirche, sowie besonders der französischen, niederländischen und schottischen reformirten Gemeinden zum Grunde gelegt wurde. Hiernach hat nämlich die Kirche***), wie es zur Zeit der Apostel war, das

*) Bluntschli, a. a. O. S. 184 und ff.

**) Namentlich nicht in Beziehung auf die Zusammensetzung der Synoden, von welchen die Laien ausgeschlossen sind, und rücksichtlich der Stellung des Lehrstandes über den Gemeinden. Vergl. Bluntschli, a. a. O. S. 193 und ff.

***) Confess. Gallic. art. 29. „Credimus veram ecclesiam gubernari debere ea politia sive disciplina, quam Dominus noster Jesus Christus sancivit, ita videlicet, ut in ea sint pastores, presbyteri sive seniores, et diaconi, ut doctrinae puritas retineatur, vitia cohibeantur, pauperibus et reliquis calamitosis, prout opus est, consulatur, et sacri coetus aedificandis tum parvis tum magnis habeantur.“ (Vergl. Art. 30—32). Conf. Scot. I. art. 20. 22. — Conf. Belgic. art. 30: „Credimus veram hanc ecclesiam debere regi ac gubernari spirituali illa politia, quam nos Deus ipso verbo suo edocuit: nimirum ut sint in ea pastores ac ministri, qui pure concionentur et sacramenta administrent. Sint quoque seniores et diaconi, qui presbyterium seu ecclesiae senatum constituant, ut his veluti mediis, vera religio conservari, veraque doctrina passim propagari et retineri possit, hominesque vitiis dediti spiritualiter corripi et emendari, ac veluti fraeno quodam disciplinae cohiberi, pauperes item et afflicti auxilio et consolatione

Kirchenregiment, und übt dasselbe durch besondere Organe, die Presbyterien und Synoden aus, an welchen nothwendig auch Laien (die Aeltesten) Theil nehmen; der Staat dagegen hat nur ein Aufsichtsrecht und die Schutzpflicht*). Allein diese Verfassung mit dem von der Kirche ausgeübten Kirchenregiment erhielt sich nur da, wo die Gemeinden sich nicht an den Staat anlehnen konnten, und der Landesherr nicht selbst zur reformirten Konfession gehörte, sondern diese höchstens duldete, meist verfolgte und bedrückte, wie dieß z. B. in Frankreich und in den Niederlanden der Fall war. In Genf nahm auch die Obrigkeit den reformirten Glauben an, allein nur dem dominirenden Einflusse Kalvins gelang es, bei seinen Lebzeiten die Kirche in jener Unabhängigkeit gegen den Staat zu erhalten. Bald nach seinem Tode fiel das Kirchenregiment dem letztern anheim. Ebenso finden wir, daß die in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sich bildenden reformirten Gemeinden ihre Presbyterial- und Synodalverfassung zwar behielten, dagegen aber in der Regel dem Kirchenregiment des reformirten Landesherrn unterworfen wurden**), ein Verhältniß, welches

pro cujusque necessitate sublevari possint. Tunc enim omnia rite et ordine fient in ecclesia, cum viri fideles ac pii ad ejus gubernationem deligentur." Vergl. art. 31. 32. Conf. Helv. poster. art. 18. 28. —

*) Conf. Gall. art. 39. 40, Scot. I. art. 24, Belg. art. 36.

**) Vergl. v. Kamptz, Ueber das Bischöfl. Recht in der evangel. Kirche in Deutschl., in desselb. „Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. B. 31. S. 76 u. ff. Eine Ausnahme bildet die vereinigte reformirte Kirche in Niedersachsen, welche, umfassend die Gemeinden von Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, nur die Kirchenhoheit der betreffenden Landesherrn anerkennt. Vergl. die Kirchenordnung v. 14. Sept. 1839. §. 12 in Richter's Lehrb. des kathol. u. evangel. Kirchenrechts. Anhang. S. 123. — Der Grund dieser Ausnahme liegt ohne Zweifel darin, daß diese kirchliche Konföderation über die Grenzen eines Staates hinausgeht. —

wir, wie oben erörtert ist, für das ächt evangelische und dem Prinzip der Reformation allein entsprechende ansehen müssen.

Wo der Landesherr lutherisch oder katholisch ist, da kann eine unmittelbare Theilnahme desselben an den Entscheidungen der reformirten Kirche über Lehre, Kultus und Disciplin nicht gerechtfertigt werden, obgleich wir nicht leugnen wollen, daß auch hier die faktische Entwicklung einen diesem Prinzip widersprechenden Charakter angenommen und dem Regenten, sowie seinen obern Staatsbehörden eine Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse eingeräumt hat, welche mit den wesentlichen Rechten der Kirche unvereinbar sind. Ein Gleiches gilt für die Stellung des reformirten Landesherrn der lutherischen Kirche gegenüber, denn da das gleiche Bekenntniß des Landesherrn die natürliche und nothwendige Bedingung und Voraussetzung des landesherrlichen Kirchenregiments ist, so kann der einer andern Konfession angehörende Regent dasselbe nur formell über die andere Kirche besitzen und nur mittelbar ausüben, indem er sich, ohne irgend seine persönliche Ansicht in kirchlichen Dingen geltend zu machen, durch kirchliche Behörden vertreten läßt, welche aus Mitgliedern dieser andern Kirche zusammengesetzt sind. Gebührt der Kirche, wie wir gesehen haben, ein individueller Organismus und ein selbstständiges Entscheidungsrecht in Beziehung auf Lehre, Kultus und Disciplin, selbst unter einem Landesherrn derselben Konfession, um wieviel mehr dann, wenn derselbe einen andern Glauben bekennt! Die formale Einheit zwischen Kirche und Staat, wie wir sie im Eingange als eine Nothwendigkeit verlangten, besteht in beiden Fällen, nur daß der Regent in jenem erstern die lebendige, selbstthätige, mitwirkende Spitze beider Organismen, im letztern aber eine solche ist, welche rücksichtlich der kirchlichen Ent-

scheidungen nur von Staatswegen bejaht oder verneint, kirchlich dagegen durchaus indifferent ist. In Deutschland ist der Gegensatz zwischen der lutherischen und reformirten Religion und sein Einfluß auf die Stellung des Landesherrn zur Kirche größtentheils durch die Union aufgehoben worden, und darin besonders auch zeigt sich die hochwichtige Bedeutung dieser, daß sie die in der Konsistorialverfassung erstarrte und durch das Staatsregiment erdrückte lutherische Kirche der Gemeindeverfassung und organischen Gliederung theilhaftig gemacht hat, welche der reformirten Kirche eigenthümlich ist, und daß auf diese Weise ein gemeinsamer Organismus, das äußere Abbild der innern Vereinigung, auch den früher lutherischen Gliedern eine ihnen bisher entzogene freie kirchliche Entwicklung und Thätigkeit gestattet.

Diese Wohlthat, oder vielmehr, dieses Recht einer freien kirchlichen Repräsentativverfassung ist der unirten, evangelischen Kirche Preußens bis jetzt nur z. Th. gewährt, nämlich in der Rheinprovinz und in Westphalen durch die schon oben erwähnte, die Konsistorialverfassung mit den Presbyterien und Synoden sehr glücklich vereinigende, Kirchenordnung v. J. 1835, die unirten Gemeinden der übrigen Provinzen, sowie die lutherischen Gemeinden, die Ueberreste der ehemaligen preuß. lutherischen Kirche, von welcher die unirte sich faktisch separirte, entbehren dieselbe immer noch. — Für die der Kirche ausschließlich zustehende Entscheidung über die Lehre besteht kein kirchliches Organ, ebensowenig wie für die so nothwendigen Deklarationen in Betreff der Bedeutung der Union und der Autorität der symbolischen Bücher; dieselben sind faktisch vom Landesherrn oder dem Ministerium ausgegangen; die Agende ist ohne Mitwirkung der Kirche abgefaßt, und selbst das minimum der Gemeindeberechtigung, das veto,

nicht überall anerkannt worden; die Disciplin über Geistliche wird, ohne alle Konkurrenz der Kirche und kirchlichen Organe, durch Staatsbehörden ausgeübt; das Kirchenregiment ist z. Th. sogar weltlichen Administrativbehörden, den Regierungen, überwiesen und dadurch die wahre Bedeutung desselben gänzlich verwischt, — und diesen Umfang der „oberbischöflichen Gewalt" nennt Hr. R. einen „verfassungsmäßigen"! Wir können denselben nur als einen faktisch bestehenden anerkennen, und glauben im Vorstehenden den Beweis geliefert zu haben, daß er nicht blos antisymbolisch, sondern auch mit dem Wesen der evangelischen Kirche unvereinbar ist. Hr. R. hat, wie in Beziehung auf das Verhältniß des Symbols zur Kirche, so auch in der Frage über die Stellung des Landesherrn zu derselben, trotz seiner amtlichen Symbolgläubigkeit, Grundsätze aufgestellt, welche den symbolischen Büchern entschieden widersprechen. Wenn irgendwie, so mußte er rücksichtlich des letztern Punktes an dem von den Reformatoren vorgezeichneten Standpunkte festhalten, nicht, — weil er von diesen ausgegangen, sondern weil er durch die Prinzipien der evangelischen Kirche geboten ist. Dann würde er sich mit uns gegen die Bezeichnung der heutigen Stellung des Landesherrn als einer „verfassungsmäßigen" haben erklären müssen, denn dieser Stellung fehlt ihre Basis, die Kirche mit einem individuellen Organismus, und somit ihr wesentliches Requisit.

So lastet also auf Preußen, dem ersten protestantischen Staate Deutschlands, dem Hauptbeschützer des Protestantismus gegen den Katholizismus, noch die schwere, aber nicht zu umgehende Pflicht, die evangelische Kirche zu rehabilitiren und ihr eine wahrhafte Realität zu verleihen durch eine die gesammte Monarchie umfassende Sy-

nodalrepräsentation, welche das kirchliche Leben und Bewußtsein wiedererweckt, und der Kirche Kraft und Mittel gewährt, die Wahrheit des evangelischen Glaubens gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen. Preußens Beispiel wird sicher anregend auf diejenigen deutschen Fürsten wirken, welche an die Kirche eine gleiche Schuld zu tilgen haben. Dann ist die Möglichkeit gegeben, daß die einzelnen partikularen Landeskirchen aus ihrer isolirten Stellung heraus in eine lebendige Wechselwirkung und in enge, gegenseitige Beziehungen treten, und auf dem Grunde des gemeinsamen Glaubens, trotz der mannigfachen Gliederung, sich zunächst zu einer deutschen evangelischen Nationalkirche gestalten!

Ferdinand Hirt in Breslau
empfiehlt
den Lesern dieser Schrift
die nachstehenden Bücher seines Verlages,
welche
durch jede namhafte Buchhandlung des In- und Auslandes
zu beziehen sind:

Ambrosch, Dr. J. Ath., **Studien im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus.** Erstes Heft. gr. 8. Eleg. broch. 2 Thlr. 20 Gr.

Baltzer, Dr. Joh. Bapt., **Beiträge zur Vermittelung eines richtigen Urtheils über Katholizismus und Protestantismus.** Erstes Heft. gr. 8. Eleg. geh. 1 Thlr. 8 Gr.

Elsner, Dr. M., **eine gegen Hegel gerichtete Anklage** des Hochverraths; aus dessen Schriften beantwortet. gr. 8. geh. 6 Gr.

Elvenich, Dr. P. D., **Vertheidigungsschrift.** Nebst einer aktenmäßigen Darstellung der in der Hermesischen Sache zu Rom gepflogenen Verhandlungen. 2 Hefte. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Guhrauer,

Guhrauer, Dr. G. E., **Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibnitz.** Eine Biographie. Mit dem Bildnisse und einem Facsimile von Leibnitz. In 2 unzertrennbaren Theilen. 8. Eleg. geh. 4 Thlr.

Guhrauer, Dr. G. E., **quaestiones criticae** ad Leibnitii opera. 8. broch. 8 Gr.

Huschke, Dr. Ph. E., **über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census.** gr. 8. Eleg. broch. 22 Gr.

Jacobi, Dr. Th., de **Ottocari chronico Austriaco.** 8m. geh. 8 Gr.

Katechetik für Volksschullehrer. Herausgegeben von **Albrecht Wachler.** 8. Eleg. geh. Unter der Presse.

Knittel, K. W., **Wo find' ich Frieden? Eine Erinnerung an die evangelische Wahrheit** und ein Buch der Erbauung für Alle, die den Frieden suchen. Ausgabe für Erwachsene. Mit einem Titelkupfer nach Koska's Originalzeichnung. 8. Eleg. geh. 9 Gr.

Knittel, K. W., **Wo find' ich Frieden? Zur Einweisung in das Reich Gottes** für evangelische Confirmanden. Schulausgabe. 8. Eleg. geh. 6 Gr.

Kries, Dr. C. G., **de Gregorii Turonensis Episcopi vita et scriptis.** 8m. geh. 16 Gr.

Movers, Dr. F. C., **loci quidam historiae canonis veteris testamenti illustrati.** 8m. geh. 8 Gr.

Movers, Dr. F. C., **die Unfähigkeit des Herrn Professor Seyffarth in Leipzig**, wissenschaftliche Werke über das Alterthum zu lesen, zu verstehen und zu würdigen, erwiesen an seiner Recension meiner Schrift „Untersuchungen über die Religion der Phönizier. gr. 8. geh. 8 Gr.

Denunciation, die, der Schrift: **„die Unfähigkeit des Professor Seyffarth in Leipzig**, Werke über das Alterthum zu würdigen, von Dr. Movers. Eine aktenmässige Darlegung. gr. 8. Eleg. broch. 8 Gr.

Passow's, F., **Leben und Briefe.** Eingeleitet von Dr. **Ludwig Wachler.** Herausgegeaen von **Albrecht Wachler.** gr. 8. Eleg. cart. 2 Thlr. 12 Gr. (Exemplare mit Portrait in Folio kosten 3½ Thlr.)

Raebiger, Dr. J. F., **Ethice librorum apocryphorum veteris testamenti.** 8. geh. 16 Gr.

Redlich, C., **Christliche Religionslehre der evangelischen Kirche in einer schriftgemäßen Erklärung des kleinen Katechismus** Dr. **Luthers.** 8. Eleg. geh. Unter der Presse.

Schulz, Dr. D., **das Wesen und Treiben der Berliner Evangelischen Kirchenzeitung.** Erste Nachweisung. Eleg. broch. 22 Gr.

Dasselbe Werk. Zweite Nachweisung. gr. 8. Eleg. broch. 22 Gr.

Tausend und Eine Nacht. Arabisch. Von Dr. M. Habicht. **1. bis 8. Band.** 12mo. Eleg. broch. Ladenpreis 24 Rthlr. Subscriptionspreis 16 Rthlr.

Ebendasselbe Werk. Fortgesetzt von Dr. L. Fleischer. **9. und 10. Band.** 12mo. Eleg. broch. Ladenpreis 3 Rthlr, Subscriptionspreis 2 Rthlr. für jeden Band.

Der 11. und 12. (letzte) Band erscheinen noch im Laufe des Jahres 1843.

Druck und Papier von Heinrich Richter in Breslau.

Bei **A. Gosohorsky** in **Breslau** ist so eben erschienen und vorräthig bei dem Verleger der gegenwärtigen Schrift, wie in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Räbiger, Dr. J., Lehrfreiheit und Widerlegung der kritischen Prinzipien **Bruno Bauers.** Zugleich eine Auseinandersetzung mit Dr. **Gruppe.** gr. 8. geh.

Eichert, Otto, Zwölf Vorträge beim evangelischen Gottesdienste. gr. 8. geh. 12 Gr. (15 Sgr.) (15 Ngr.)

Im Verlage der **Plahn'**schen Buchhandlung (**L. Nitze**) **in Berlin** erschien so eben und ist zu haben bei dem Verleger dieser Schrift, wie in jeder Buchhandlung des In- und Auslandes:

Ribbeck, General-Superintendent zu Breslau, Die ordinatorische Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften. gr. 8. geh. 8 Gr. (10 Sgr.) (10 Ngr.)

Bei **Wilhelm Gottlieb Korn** in **Breslau** ist kürzlich erschienen und vorräthig in den Buchhandlungen des Verlegers dieser Schrift zu **Breslau, Ratibor** und **Pleß,** wie in jeder namhaften Buchhandlung des In- und Auslandes überhaupt:

Falk, L. Consistorialrath und Superintendent, Alles in Allen Christus; (32) Predigten. gr. 8. geh. 1½ Thlr.

Krause, Archidiac. C. W. A, Zwölf Predigten, in der evang. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau gehalten und auf Verlangen herausgegeben. gr. 8. geh. 18 Gr. (22½ Sgr.) (22½ Ngr.); wenn mit der 2ten Lieferung zusammen genommen, statt 18 Gr. nur 16 Gr. (20 Sgr.) (20 Ngr.)

Krause, Archidiac. C. W. A., Zwölf Predigten, in der evang. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau gehalten. 2te Lief. gr. 8. geh. 16 Gr. (20 Sgr.) (20 Ngr.)

Richter, Fr. Senior und Archidiac. zu Landeshut i. S., der betende Christ; Zehn Predigten über das Gebet des Herrn. gr. 8. geh. 12 Gr. (15 Sgr.) (15 Ngr.)

So eben erscheint bei
Ferdinand Hirt in Breslau
und wird ehestens
als beachtenswerthe Neuigkeit
an alle Buchhandlungen des In- und Auslandes
versandt:

Christliche

Religionslehre

der
evangelischen Kirche
in
einer schriftgemäßen Erklärung
des
kleinen Katechismus Dr. Luthers
von
C. Redlich,
evangelischem Stadtpfarrer und Superintendentur-Verweser zu Ratibor.

Katechetik

für
Volks-Schullehrer.

Herausgegeben
von
Albrecht Wachler,
Pastor und Superintendentur-Verweser in Glatz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wasserschleben, Herrm.

Die evangelische Kirche in ihrem Verhältniße zu den symbolischen Büchern und zum Staate

Breslau 1843

H.ref. 401,10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450752-6